Die Vormundschaftsrechnung.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Grossherzoglich Mecklenburgischen Universität zu Rostock

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Karl Mottet,
Gerichtsreferendar aus Fischeln bei Crefeld.

GEDRUCKT BEI WORMS & LÜTHGEN, CREFELD

Referent: Professor Dr. Bernhöft.

Meinen lieben Eltern.

Disposition.

Seite

I. Die Stellung des Vormundes zum Vormundschaftsgericht. 9

II. Die periodische Rechnungslegung während der Vormundschaft. 13

1. Die Voraussetzung für diese Verpflichtung und die Bestimmung der Rechnungsperiode. 13
2. Die rechtliche Natur und der Zweck der Verpflichtung Rechnung zu legen. 19
3. Die Rechnung. 25
   a. Form und Inhalt der Rechnung. 25
   b. Die Bilanz an Stelle der Rechnung. 31
4. Die Mitwirkung des Gegenvormundes bei der Rechnungslegung. 32
5. Die Prüfung der Rechnung durch das Vormundschaftsgericht. 36

III. Die Schlussrechnung als Mittelpunkt der Rechenschaftspflicht bei Beendigung des Amtes des Vormundes. 41

1. Die Beschaffenheit und die rechtliche Natur der Schlussrechnung. 41
2. Die Behandlung der Schlussrechnung und die Vermittelung ihrer Abnahme durch das Vormundschaftsgericht. 46

Literaturverzeichnis.

Adam, Kann der Vormund auch noch nach Entlassung aus seinem Amte durch Ordnungsstrafen zur Legung der Schlußrechnung angehalten werden? (Deutsche Juristen-Zeitung 06. S. 590).

Bernhöft, Das neue bürgerliche Recht in gemeinverständlicher Darstellung. Bd. IV. Familienrecht. Stuttgart 1906.

Boehm, Das Vormundschaftsrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs. Hannover 1897.

v. Blume, Das sog. „Prinzip der Selbständigkeit des Vormundes." Jherings Jahrb. Bd. 49 S. 281 ff.

Das bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Kommentar der Reichsgerichtsräte).

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, II. Bd. 4. Auflage Jena 1904.

„ Lehrbuch des Handelsrechts 6. Auflage. Stuttgart 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Bd. Tübingen 1908.

„ Geordnete und ungeordnete Buchführung. Archiv für d. zivilistische Praxis. Bd. 99 S. 131. ff.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des deutschen Reichs und Preussens. 4. Auflage. Halle 1909.

„ Deutsches Familienrecht. 4. Auflage. Halle 1908.

„ Das Vormundschaftsrecht der preussischen Monarchie. 3. Auflage. Berlin und Leipzig 1886.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, II. Band, 2. Teil. 8. und 9. Auflage. Berlin 1908.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. II. Bd. 2. Auflage. Marburg 1901.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 7. Auflage. München 1906.

Frank, Handbuch für Vormundschaftsrechte. Leipzig 1910.

Fuchs, Das deutsche Vormundschaftsrecht. Berlin 1899.

„ Familienrecht. III. Abschnitt. Vormundschaftsrechte. München 1909.

Fuchs, Ist das Vormundschaftsgericht befugt den früheren Vormund zur Legung der Schlussrechnung durch Ordnungsstrafen anzuhalten? (Recht 13. S. 203.)

Gareis, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.

Gaupp-Stein, Die Civilprozessordnung für das deutsche Reich. 8. und 9. Auflage, I. und II. Band. Tübingen 1906 u. 1908.

Glässing, Die öffentlichrechtliche Natur des neuen deutschen Vormundschaftsrechtes. (Archiv für öffentliches Recht 16. S. 161 ff. und 425 ff.)

Hallbauer und Thieme-Garmann, Das deutsche Vormundschaftsrecht, 2. Auflage. Leipzig 1909.

A. Hesse, Die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. 2. Aufl. Berlin 1881.

„ Deutsches Vormundschaftsrecht. Berlin 1900.

Heilfron, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. IV. Abteilung, Familien- und Erbrecht. 2. Auflage. Berlin 1904.

„ u. Pick, Lehrbuch des Civilprozessrechts, Berlin 1904.

Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig 1908.

E. Josef, Die Selbständigkeit des Vormundes und das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts. Arch. f. d. zivilist. Praxis. Bd. 97. S. 108 ff.

„ Kann die Rückgabe der Bestallung nach beendeter Vormundschaft durch Ordnungsstrafen erzwungen werden? (Recht 04. S. 549).

„ Zwei Zweifelsfragen aus dem Urkundenrechte. I. Die Beurkundung der Entlastung des Vormundes. (Gruchot 50. S. 624.)

„ Inwiefern bedürfen schriftliche Anträge und Erklärungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Unterschrift der Beteiligten? (Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, sowie Zwangsversteigerung Bd. 5 S. 817).

Kutzner, Auskunft, Rechenschaftsablage und Rechnungslegung nach Bürgerlichem Recht. (Dissertation Erlangen 1908) Greifswald 1909.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch II. Auflage, Berlin 1903.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechtes. 5. verbesserte und ergänzte Auflage. Berlin 1910.

Mayer-Reis, Lehrbuch des Familien- und Erbrechtes. I. Bd. Das Familien- und Vormundschaftsrecht von Haidlen. 4. vermehrte Auflage. Stuttgart 1907.

A. Meyer, Die Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Karlsruhe.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. 2. Aufl. II. Bd. Berlin 1900.

Opet u. v. Blume, Das Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1906.

Motive u. Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Grossherzogtum Hessen. Darmstadt 1844.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Bd. Familienrecht.

Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts. Bd. I. V. VI. u. VIII.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch II. Band. 3. Auflage, Berlin 1907. IV. Band. 3. Auflage. Berlin 1906.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 3. und 4. Auflage. Berlin 1910.

Philler, Das Vormundschaftsrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3. Auflage des preussischrechtlichen Werkes. Berlin 1900.

Scherer, Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuches. Erlangen 1900.

Schlecht, Das Prinzip der Selbständigkeit des Vormundes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche des deutschen Reichs, Grünhut's Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht. Bd. 28, S. 749 ff.

v. Schilgen, Deutsches Vormundschaftsrecht. Köln 1899.

Schroeder-Mugdan, Das deutsche Vormundschaftsrecht. Berlin 1900.

Schultetus, Handbuch des Vormundschaftsrechts. Berlin 1899.

Schultheis, Der deutsche Vormundschaftsrichter. Berlin 1900.

Schultze-Görlitz, Oberneck, Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 1) Reichsgesetz Berlin 1900 2) Das preussische Gesetz, Berlin 1900.

Schulzenstein-Köhne, Das deutsche Vormundschaftsrecht. 2. Auflage. Berlin 1901.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Auflage. I. Bd. Berlin 1906.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. II. Bd. 5. und 6. Auflage, München und Berlin 1910. IV. Bd. 5. und 6. Auflage, München und Berlin 1910.

v. Thiesing, Kann die Rückgabe der Bestallung bei beendigter Vormundschaft durch Ordnungsstrafen erzwungen werden ?(Recht 04. S. 478.)

Thurow, Hat der zur Rechnungslegung Verpflichtete einen Anspruch auf Entlastung? (Recht 04. S. 356.)

Weissweiler, Leitfaden zur Führung der Vormundschaft. Hannover und Berlin 1900.

ferner:

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 56.
Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1901, 1902.
Recht, Jahrg. 1900, 1902, 1906.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Bd. 2, 4, 7, 10, 14.
Seuffert's Archiv Bd. 63.
Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit. Jahrg. 1905.
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, sowie Zwangsversteigerung. Bd. 5.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553620_0019

I.

Die Stellung des Vormundes zum Vormundschaftsgericht.

Die Vormundschaft hat in erster Linie den Zweck, die fehlende elterliche Gewalt bei einem Minderjährigen und die mangelnde Geschäftsfähigkeit bei einem Entmündigten oder zu entmündigenden Volljährigen zu ersetzen. Dieser Zweck kann aber nur dann in einer für den Mündel gedeihlichen Weise erreicht werden, wenn dem Vormunde die freie Entschliessung und Selbständigkeit des Handelns in tunlichster Weise gewahrt ist. Inwieweit der Gesetzgeber diesem Gedanken Rechnung getragen hat, geht aus den Motiven hervor, die besagen:

„Der Vormund hat selbständig und auf eigene Verantwortung die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere steht ihm, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, die unbeschränkte Vertretung in Ansehung des Mündels zu.“[1]) Hiernach ist der Vormund der selbständige und verantwortliche Vertreter des Mündels, der für dessen gesamtes Wohl zu sorgen hat. Als gesetzlicher Vertreter kann er grundsätzlich allein rechtsverbindliche Anordnungen bezüglich Person und Vermögen selbständig treffen, sofern überhaupt in Ansehung der vorzunehmenden Rechtshandlungen eine Vertretung durch Dritte möglich und zugelassen ist, es sei denn, dass für bestimmte Angelegenheiten ein Pfleger bestellt[2]) oder kraft Gesetzes wegen Widerstreits der Interessen die Vertretung ausgeschlossen ist.[3]) Keinesfalls ist der Vormundschaftsrichter der gesetzliche Vertreter. Eine Ausnahme bildet der § 1844, wonach bei Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der vom Vormunde zu leistenden Sicherheit das Vormundschaftsgericht gegenüber dem Vormunde im Namen des Mündels handelt;[4]) es bedarf also in diesem Falle nicht der Mitwirkung eines Pflegers. In ähnlicher Weise kommt dem Vormundschaftsgerichte eine Vertretungsmacht für den Mündel zu, solange ein Vormund nicht bestellt oder der bestellte Vormund verhindert ist.[5])

[1]) Mot. IV. S. 1010.
[2]) § 1794.
[3]) § 1795; Heilfron IV. S. 296.
[4]) Bernhöft S. 235.
[5]) Endemann S. 746.

Jedoch die Selbständigkeit des Vormundes ist keine unumschränkte. Denn durch das Gesetz sind für seine Verwaltungstätigkeit bindende Vorschriften gegeben, und dem Vormundschaftsgerichte ist ein Aufsichtsrecht über die Tätigkeit des Vormundes eingeräumt. Kraft dieses Aufsichtsrechts, das dem Vormundschaftsgerichte vermöge seiner Obervormundschaft zusteht, hat es über die gesamte Tätigkeit des Vormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. (§ 1837) Eine unmittelbare Mitwirkung bei der Verwaltung des Vormundes steht dem Vormundschaftsgerichte danach nicht zu. Die Aufsichtsgewalt umfasst das Recht, von allen Angelegenheiten Kenntnis zu nehmen, Auskunft zu verlangen, Rechenschaft zu fordern, zur Innehaltung der der Selbständigkeit gezogenen Schranken durch Gebote und Verbote anzuhalten und das Recht wie auch die Pflicht, auf die Unzweckmässigkeit und Schädlichkeit einer Massregel aufmerksam zu machen, sowie Belehrungen zu erteilen.[1]) Streitig ist die Frage, ob das Vormundschaftsgericht vermöge seines Aufsichtsrechtes auch befugt ist, dem Vormunde nicht nur, wenn es sich um die Gesetzmässigkeit einer Massregel handelt, sondern auch in Zweckmässigkeitsfragen bindende Anweisungen zu erteilen. Nach den Motiven ist das Vormundschaftsgericht nicht in der Lage, seine Ansicht an Stelle der des Vormundes zu setzen, und nicht berechtigt, bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Vormunde seine Meinung durch Androhung oder Verfügung von Ordnungsstrafen durchzusetzen. Sogar wenn mehrere Vormünder vorhanden sind, soll sich die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts darauf beschränken, einer Ansicht beizutreten; eine eigene Ansicht soll das Vormundschaftsgericht gegenüber den Vormündern nicht durchsetzen können.[2]) Dieser Gesetzesauslegung hat sich die Rechtsprechung angeschlossen und wiederholt betont, dass in allen die Person und das Vermögen des Mündels betreffenden Zweckmässigkeitsfragen einzig und allein nur der Wille des Vormundes massgebend ist.[3]) Bestritten wird dieses Selbstverwaltungsrecht unter anderen durch Dernburg[4]) und v. Blume.[5]) Beide bejahen die Frage, dass das Vormundschaftsgericht befugt ist, dem Vormunde bei pflichtwidrigem

[1]) Schulzenstein-Köhne, § 1837. Anm. 2.
[2]) Mot. IV 1025 u. 26.
[3]) z. B. O. L. G. 1, 366; 7, 125.
[4]) Dernburg IV. § 121.
[5]) v. Blume Ihering's Jahrbücher Bd. 49. S. 281 ff.

Verhalten in Zweckmässigkeitsfragen bindende Anweisungen zu erteilen. Pflichtwidrig sind aber nach Dernburg alle diejenigen Handlungen und Unterlassungen, welche das Wohl des Mündels schädigen[1]); ein Verschulden kommt also nicht in Frage. Ebenso ist nach v. Blume unzweckmässig alles, was dem Wohle des Mündels zuwider ist; jedoch soll das Vormundschaftsgericht nur befugt sein, eine bestimmte Massregel als unzweckmässig zu verbieten.[2]) Diesem Standpunkte kann man aber schon deshalb nicht beitreten, weil dadurch die Machtvollkommenheit des Vormundschaftsgerichtes allzu sehr gesteigert würde. Dies würde eine Rückkehr zu den Grundsätzen des preussischen Landrechts bedeuten, und folgerichtig wäre wieder der Bevormundete als „Pflegebefohlener des Staates" und der Vormund als „Bevollmächtigter des Staates" zu bezeichnen, der die dem Staate obliegende Aufsicht und Vorsorge in dessen Auftrag auszuüben angestellt ist.[3]) Die praktische Anwendung dieses Grundsatzes führte dazu, dass der Vormundschaftsrichter z. B. bei der Frage hinsichtlich der Wahl des Berufes und der Höhe der Aufwendungen für die Erziehung des Mündels, bezüglich der Entschließung über die Auseinandersetzung des Mündels mit seinen Miterben im Aufsichtswege bindende Anweisungen geben könnte, auch wenn es sich nicht um die Gesetzmässigkeit einer Anordnung handelte.[4]) Eine derartige Handhabung des Vormundschaftsrechtes widerspricht geradezu seiner neuzeitlichen Ausbildung und bedeutet eine direkte Verkennung des sogenannten Selbständigkeitsprinzipes. Die Beobachtung des Selbständigkeitsprinzipes wird aber keineswegs, wie Dernburg einwendet, zu einer inappellablen Selbstherrlichkeit des Vormundes führen.[5]) Durch § 1886 ist die Möglichkeit gegeben, einen Vormund zu entlassen, der durch unzweckmässiges Handeln das Interesse des Mündels gefährdet; ein Verschulden seitens des Vormundes ist nicht einmal erforderlich. Der Einwand Dernburg's ist also nicht so gewichtig, um eine Einschränkung der Selbständigkeit zu befürworten. Im Gegenteil, die selbständige Verwaltungstätigkeit ist möglichst vor jeder unmittelbaren Einmischung des Vormundschaftsgerichtes zu bewahren; denn nur dann kann das

---

[1]) Dernburg S. 387.
[2]) Ihering's Jahrbücher Bd. 49. S. 295.
[3]) Hübner S. 661.
[4]) Schulzenstein-Köhne § 1837 Anm. 2.
[5]) Dernburg S. 386.

Vormundschaftsgericht seine objektive Stellung behaupten, von der aus allein es eine wirksame Oberaufsicht ausüben kann.[1])

Aus den gesamten Darlegungen folgt, daß der Vormund grundsätzlich selbständig dem mit der Oberaufsicht betrauten Vormundschaftsgerichte gegenüber steht. Die Selbständigkeit des Vormundes und die Oberleitung des Vormundschaftsgerichts sollen aber so Hand in Hand gehen, dass immer das Wohl des Mündels gewahrt wird. Dies ist der oberste Grundsatz desVormundschaftsrechts, der auch bei dieser Abhandlung zur Richtschnur dienen soll.

[1]) Endemann S. 747.

II.

Die periodische Rechnungslegung während der Vormundschaft.

1.

Die Voraussetzung für diese Verpflichtung und die Bestimmung der Rechnungsperiode.

Das Vormundschaftsgericht hat vermöge der ihm zustehenden Obervormundschaft über die gesamte Tätigkeit und Amtsführung des Vormundes die Kontrolle und Aufsicht zu führen.[1]) Der wichtigste Ausfluss dieses Aufsichtsrechtes ist die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, die Vermögensverwaltung des Vormundes einer ständigen Kontrolle zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke ist dem Vormunde die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, über seine Vermögensverwaltung periodisch Rechnung zu legen. § 1840 trifft für die Verpflichtung folgende Bestimmung:

„Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen. Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt."

Danach ist Voraussetzung für die Rechnungslegung eine Vermögensverwaltung.[2]) Die Rechnungslegung findet also nicht statt, wenn der Mündel ein zu verwaltendes Vermögen überhaupt nicht besitzt.[3]) Ist aber Vermögen vorhanden und der Obhut des Vormundes anvertraut, so erhebt sich die Frage, welche Tätigkeit ist erforderlich, damit von einer Verwaltung im Sinne des § 1840 gesprochen werden kann.

Das Bürgerliche Gesetzbuch verwendet den Ausdruck Verwaltung häufig, verbindet jedoch mit diesem Ausdruck nicht immer denselben Inhalt.[4]) Der Begriff Verwaltung kann nämlich sowohl enger, wie auch weiter gefasst werden. Im ersten Sinne

[1]) B. G. B. § 1837 Abs. 1.
[2]) Boehm S. 101.
[3]) Staudinger § 1840 Anm. 3e; Opet & Blume § 1840 Anm. 3.
[4]) Opet & Blume Vorbemerkung 2a zum I. Abschnitt 6. Titel 2. Verwaltung und Nutzniessung.

wird man darunter nur die Fürsorge für die Erhaltung der Substanz des Vermögens und für die Ziehung der Nutzniessung verstehen. Im zweiten Sinne umfasst der Begriff Verwaltung auch alle Massnahmen, welche der Eigentümer eines Vermögens treffen kann, insbesondere also auch die Verfügung über die Substanz.[1]) Beide Definitionen lassen erkennen, dass von einer Verwaltung in jedem Falle immer nur dann die Rede ist, wenn die Tätigkeit einen gewissen Zeitraum andauert und während dieser Zeit sich Geschäfte und Handlungen, die sich auf das zu verwaltende Vermögensobjekt beziehen, wiederholen. Nicht erforderlich ist, dass alle Geschäfte verschiedenartig sind. Dies hängt eben davon ab, welche Stellung das Vermögensobjekt oder der Vermögenscomplex im Wirtschaftsleben einnimmt, weil dadurch die Gleichartigkeit oderVerschiedenartigkeit undVielseitigkeit der sich ergebenden Geschäfte und Handlungen bedingt ist. Immer aber muss die Gesamtheit der Geschäfte sich einheitlich um den Entstehungsgrund gruppieren und auf einen allgemeinen obersten Zweck hinzielen.[2]) Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen ist zu untersuchen, wie der Ausdruck Verwaltung im Sinne des § 1840 zu fassen ist.

Das Gesetz selbst gewährt schon dadurch einen Anhaltspunkt, dass es im § 1841 von einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben spricht. Mithin wird vorausgesetzt, dass sich bei der Verwaltungstätigkeit des Vormundes, wenn nicht gerade beides, Einnahmen und Ausgaben, so doch wenigstens das eine oder andere ergibt.[3]) Das zu verwaltende Vermögen muss in etwa tätig oder werbend am Wirtschaftsleben teilnehmen. Es kann daher nicht die Ansicht v. Blume's angenommen werden, der eine Verwaltung schon dann annimmt, wenn ein Vermögen des Mündels vorhanden ist, dessen Verwaltung nicht einer dritten Person zusteht, mag es sich auch nur um ein Sparkassenbuch oder geringen Hausrat handeln.[4]) In einem derartigen Falle kann man schon eher von einer Verwahrung seitens des Vormundes sprechen, zumal wenn der Vormund in räumliche Beziehungen zu den Vermögensstücken getreten ist. Eine Verwahrung ist aber

---

[1]) Planck IV Vorbemerkung zum I. Abschnitt 6. Titel.
[2]) Kutzner S. 18.
[3]) Hesse V. O. S. 73.
[4]) Opet & Blume § 1792 Anm. 3.

keine Vermögensverwaltung nach § 1840.[1]) Bei einer Vermögensverwaltung im Sinne des § 1840 ist vielmehr immer zu verlangen, dass die Tätigkeit des Vormundes wenigstens Einnahmen oder Ausgaben in wiederkehrendem Masse mit sich bringt, die nicht im voraus genau bestimmt und festgelegt sind. Darum ist auch dann keine Verwaltung vorhanden, wenn sich die Tätigkeit des Vormundes auf eine einmalige Quittungsleistung beschränkt oder die dem Vormund überwiesenen Einnahmen des gesperrten Vermögens gerade für die Unterhaltskosten des Mündels ausreichen.[2])[3]) Ein einzelner Verwaltungsakt, der nicht Anfang einer wirklichen, dauernden Verwaltungstätigkeit ist, kann demnach auch nicht den Begriff Vermögensverwaltung rechtfertigen.[4]) Dazu ist, wie schon hervorgehoben, immer eine Reihe von Rechtshandlungen erforderlich. Wann dies zutrifft, ist aber eine Frage tatsächlicher Art, über die nach der jeweiligen Sachlage das Vormundschaftsgericht zu entscheiden hat.[5]) Es geht daher nicht an eine Regel aufzustellen, die für alle Fälle bindend ist.

Doch selbst wenn das Vermögen des Mündels werbend am Wirtschaftsleben teilnimmt, sodass die Verwaltungsgeschäfte Einnahmen und Ausgaben in bunter Reihenfolge mit sich bringen, kann eine Vermögensverwaltung im Sinne des § 1840 ausgeschlossen sein. Dies trifft insoweit zu, als ein Dritter nach gesetzlicher Vorschrift oder kraft privatrechtlicher Anordnung das Mündelvermögen verwaltet.[6]) Denn die Verpflichtung zur Rechnungslegung erstreckt sich nur auf das der Verwaltung des Vormundes unterstehende Vermögen. Daher ist der Vormund einer im Güterstande der eheherrlichen Verwaltung und Nutzniessung lebenden Ehefrau zur Rechnungslegung nur hinsichtlich des Vorbehaltsgutes verpflichtet.[7]) Ueberhaupt hat der Ehemann die ihm

[1]) Schulzenstein-Köhne § 1792 Anm. 4; Philler § 1792 Anm. 2; Schroeder-Mugdan S. 326.

[2]) Planck § 1792, Anm. 3; Fuchs § 1840 Anm. 2 u. § 1792 Anm. 3; Hesse D. V. § 1792 Anm. 3.

[3]) In derartigen Fällen ist eine Rechnungslegung nicht notwendig, da das Vormundschaftsgericht auch ohne Rechnungslegung soweit über die Verhältnisse des Mündels unterrichtet ist, dass es das Beste des Mündels in jeder Weise wahrnehmen kann. Durch das Vermögensverzeichnis ist das Vormundschaftsgericht über die Grösse und Anlage des Mündelvermögens unterrichtet und durch das Auskunftsrecht aus § 1839 kann es sich die nötigen Aufklärungen über die sonstigen Verhältnisse verschaffen.

[4]) Schulzenstein-Köhne § 1792 Anm. 4; Boehm S. 139.

[5]) Staudinger § 1792 Anm. 1; Hesse D. V. § 1792 Anm. 3.

[6]) Fuchs § 1792 Anm. 3. Boehm S. 140.

[7]) Staudinger § 1840 Anm. 3d.

nach dem jeweilig in der Ehe herrschenden Güterrecht zustehende Verwaltung auszuüben, ohne Rücksicht auf eine bestehende Vormundschaft. Das Recht auf Verwaltung des Vormundes geht nämlich immer nur soweit, als das Recht der Ehefrau reicht, bez. der Ehemann nicht berechtigt ist.[1]) Demnach steht bei gestzlichem Güterstande die gesamte Vermögensverwaltung dem Vormunde zu, wenn die Ehefrau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und ohne Einwilligung des Vormundes geheiratet hat. Denn in diesem Falle tritt nicht die ehemännliche Verwaltung und Nutzniessung ein (§ 1364), sondern die gesetzliche Vertretung des Mündels bleibt beim Vormunde.[2]) Wird das Mündelvermögen von einem Nachlassverwalter, Konkursverwalter, Vorerben, Testamentsvollstrecker verwaltet, so hat der Vormund auch nicht die Verpflichtung Rechnung zu legen, weil er keine Vermögensverwaltung führt.[3]) Wohl aber erwächst dem Vormunde die Pflicht, das Wohl des Mündels durch Beaufsichtigung der Verwaltung zu wahren und auf Verlangen sich hierüber dem Vormundschaftsgerichte auszuweisen.[4]) Steht dem Vormunde einer der vorerwähnten Rechte selbst zu, vereinigen sich also zwei Machtbefugnisse in einer Hand, so besteht auch für ihn insoweit keine Verpflichtung Rechnung zu legen, als er die Rechte eines Ehegatten, Vorerben, Konkursverwalters usw. ausübt.[5]) Das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts würde sich also in diesem Falle lediglich auf ein Auskunftsrecht beschränken.

Von den vorerwähnten Fällen, dass ein Dritter die Vermögensverwaltung auf Grund des Familienrechts oder besonderer rechtsgültiger Anordnung inne hat, ist der Fall zu unterscheiden, dass der Dritte sein Recht vom Vormunde herleitet, also ihm z. B. der Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Verwaltung des Vermögens übertragen hat. In diesem Falle ist und bleibt der rechtlich Verpflichtete der Vormund, der auch Rechnung zu legen hat.[6]) Ebenso wird bei einer blos vorübergehenden, tatsächlichen Verhinderung des Vormundes das Vormundschaftsgericht nicht davon Abstand nehmen dürfen, vom

[1]) Endemann II 2. S. 801; Mot. S. 1082.
[2]) Opet & Blume § 1793 Anm. 6.
[3]) Boehm S. 140; Planck § 1840 Anm. 1; Schultheis S. 66; Staudinger § 1840 Anm. 3d.
[4]) Frank S. 190; Fuchs § 1840 Anm. 2; Planck § 1840 Anm. 1.
[5]) Fuchs, Planck, Schultheis, Staudinger a. a. O.
[6]) Fuchs § 1840 Anm. 4; Opel & Blume § 1840 Anm. 3; Schulzenstein Köhne § 1840. Anm. 3.

Vormunde die Rechnungslegung zu verlangen.[1]) Denn ausschlaggebend ist immer die rechtliche Verpflichtung, nicht die tatsächliche Ausübung. Die vorentwickelten Grundsätze sind selbstverständlich auch dann massgebend, wenn mehrere Mündel und mehrere Mitvormünder vorhanden sind. Mehrere Mitvormünder, welche die Verwaltung gemeinschaftlich führen, legen die Rechnung gemeinschaftlich[2]) auch dann, wenn einzelne von ihnen zu einer Rechnungslegung nach § 1854 B. G. B. nicht verpflichtet sind.[3]) Ist die Führung der Vormundschaft unter ihnen nach Wirkungskreisen verteilt, so hat jeder Vormund über seine Verwaltungstätigkeit gesondert Rechnung zu legen.[4]) Hieran wird auch dadurch nichts geändert, dass einem der Mitvormünder die Gesamtleitung eingeräumt ist. „Dieser wird zwar die von den einzelnen Vormündern für ihre Wirkungskreise aufgestellten Rechnungen zu einer Hauptrechnung zu vereinigen haben, die Verantwortlichkeit der einzelnen Vormünder für die hinsichtlich ihrer Wirkungskreise gelegten Rechnungen wird dadurch aber nicht berührt.“[5]) Der Vormund, der über mehrere Mündel die Vormundschaft zu führen hat, genügt in der Regel seiner Verpflichtung durch eine Rechnung, da nur eine Vormundschaft vorliegt.[6]) Für jeden Mündel wird aber dann eine besondere Rechnung aufzustellen sein, wenn das Vermögen der Mündel getrennt ist.[7])

Wie die Vermögensverwaltung überhaupt Voraussetzung für die Verpflichtung der Rechnungslegung ist, so ist weiter der Umfang der Verwaltung massgebend für die Periode, in der die Rechnung zu legen ist. Schon die vorangegangenen Erörterungen lassen vermuten, dass es auch in dieser Hinsicht nicht möglich sein wird, eine feste Norm aufzustellen, die für alle Fälle massgebend ist. Die tatsächlichen Umstände sind auch hier ausschlaggebend. Die erste Rechnungsperiode, die auf keinen Fall länger als ein Jahr dauern darf, auch wenn die Verwaltung nur von geringem Umfange ist,[8]) beginnt mit dem Tage der Einleitung der

[1]) Bei andauernder Verhinderung ist ein neuer Vormund zu bestellen, damit das Wohl des Mündels gewahrt wird.
[2]) von Schilgen Anm. 7 zu § 114.
[3]) Schroeder-Mugdan S. 329.
[4]) Crome S. 637; Fuchs § 1840 Anm. 4; Staudinger § 1840 Anm. 1c. Schultheis S. 66.
[5]) Schultetus S. 150.
[6]) Hesse D. V. R. § 1840 Anm. 1.
[7]) Dernburg S. 391; Hesse D. V. R. a. a. O.; Opet & Blume § 1840 Anm. 4.
[8]) Bernhöft S. 256; Meyer § 1840 Anm. 2; Schultheis S. 67.

Vormundschaft oder, sofern erst später eine Vermögensverwaltung hinzukommt, mit dem Beginne der Verwaltungstätigkeit. In der Regel also wird die Rechnungsperiode nicht mit dem Kalenderjahre zu Ende gehen. Dieses hat auch den Vorteil, dass nicht zur selben Zeit sich alle Rechnungen einstellen, wodurch eine zeitweise Arbeitsüberhäufung des Vormundschaftsgerichts hervorgerufen würde. Hierunter würde aber die Gründlichkeit der Prüfung der einzelnen Rechnungen leiden, und eine Verzögerung der Prüfung eines Teiles derselben eintreten müssen.[1]) Nur in einem Falle wird sich das Vormundschaftsgericht in zweckmässiger Weise an das Kalenderjahr halten müssen, nämlich wenn anstatt der Rechnung eine Bilanz eingereicht wird.[2]) Da nämlich in üblicher Weise die Bilanz um Jahresschluss gezogen wird, so kann von einer Vorlage der Bilanz, die den augenblicklichen Vermögensstand angeben soll, nur zu dieser Zeit die Rede sein. An die erste Rechnung anschliessend ist prinzipiell gemäss § 1840 die Rechnung jährlich zu legen. Das Vormundschaftsgericht kann aber die Rechnungslegungperiode bis auf drei Jahre ausdehnen, wenn für das erste Jahr die Rechnung gelegt und die Verwaltung von geringem Umfange ist.[3]) Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, kann einem neuen Vormunde gegenüber diese Anordnung sofort getroffen werden, auch wenn er noch keine Rechnung gelegt hat.[4])

Der Umfang der Verwaltung wird nicht allein nach der Grösse des Vermögens gemessen, sondern es kommt hier auch hauptsächlich die Art der Verwaltung in Betracht. So ist es möglich, dass auch bei einem grösseren Vermögen die Verwaltung im Sinne des § 1840 als geringfügig anzusehen ist, wenn das Vermögen lediglich aus hinterlegten Wertpapieren oder Buchschulden des Reiches besteht und die Einkünfte ohne erhebliche Ueberschüsse für das Mündel verwandt werden.[5]) Der Umfang und die Erheblichkeit der Verwaltung ist vielmehr hauptsächlich in der Vielseitigkeit und Schwierigkeit der Verwaltung begründet,[6]) die natürlich meistens bei grossen Vermögen vorkommen. Insoweit ist die Grösse des Vermögens für die Entscheidung der Frage der Erheblichkeit auch massgebend. Es ist daher auch

[1]) Schroeder-Mugdan S. 326; Schultheis S. 67.
[2]) Schroeder-Mugdan a. a. O.
[3]) Schultheis S. 68.
[4]) Staudinger § 1840 Anm. 1a; Fischer-Henle § 1840 Anm. 4.
[5]) Schroeder-Mugdan S. 327. 2.
[6]) Schultheis S. 52.

nicht angängig, die Vermögen ohne Rücksicht auf ihre Eigenart nach der Grösse einzuteilen und die Rechnungsperiode von vornherein festzulegen, wie dies z.B. durch die Württ.Vorm.Verf. geschehen ist.[1]) Die Rechnungsperiode ist vielmehr der jeweiligen Sachlage entsprechend nach einem absoluten Maßstabe festzulegen, damit der reichere und ärmere Mündel gleiches Recht erlangen.

2.

Die rechtliche Natur und der Zweck der Verpflichtung Rechnung zu legen.

Nach § 1840, in dem die Verpflichtung des Vormundes zur Rechnungslegung errichtet wird, ist die Rechnung dem Vormundschaftsgerichte zu legen.

Bei dieser Fassung des Paragraphen sollte man annehmen, dass es sich unstreitig um eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Vormundes gegenüber dem Vormundschaftsgerichte handele, besonders wo die Bestimmung unter dem Abschnitt „Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts" des Bürgerlichen Gesetzbuches Platz gefunden hat. Jedoch die Ansichten über den Charakter dieser Verpflichtung sind geteilt. Der Grund hierfür ist hauptsächlich in den Motiven des bürgerlichen Gesetzbuches zu suchen, die sich über diese Verpflichtung, wie folgt, äussern: „Die im Absatz 1 bestimmte Verpflichtung des Vormundes (nämlich zur periodischen Rechnungslegung nach § 1840) hat aber nicht lediglich den Charakter einer im Aufsichtswege erzwingbaren öffentlich-rechtlichen Pflicht gegenüber dem Vormundschaftsgerichte, sondern zugleich den Charakter einer dem Mündel gegenüber begründeten privatrechtlichen Verpflichtung, welche nötigenfalls auch im Wege des Prozesses durch einen zu diesem Zwecke bestellten Pfleger erzwungen werden kann."[2]) Die Motive verweisen bei dieser Gelegenheit auf den hessischen Entwurf zu einem Bürgerlichen Gesetzbuche, in dem sie den Stützpunkt für die Auslegung dieser Gesetzesbestimmung suchen. Der in diesem Entwurf in Frage kommende Artikel 96 der ersten Abteilung Titel IV lautet: „Gegen Vormünder, welche in der Rechnungsablage säumig sind, ist nach der Vorschrift des Artikel 5 zu verfahren. Im Falle der Erfolglosigkeit oder Unanwend-

[1]) Nach der Württ. Vorm. Verf. ist bei einem Vermögen bis zu 2000 Mk. dreijährliche, von 2000 bis 4000 Mk. zweijährliche und über 4000 Mk. jährliche Rechnungslegung vorgeschrieben. (Fuchs § 1840 Anm. 5; Mayer-Reis S. 403 Anm. 23.)

[2]) Mot. IV. S. 1157.

barkeit der Geldstrafen hat der einstweilen oder definitiv neu angeordnete Vormund den Säumigen auf Rechnungsstellung zu belangen."[1])

Aus diesem Artikel folgt, dass die Rechnungsstellung nur durch einen Vormund verlangt werden kann, trotzdem der hessische Entwurf in den allgemeinen Bestimmungen zur Kuratel Titel V. Artikel 66, 67 es ausdrücklich gestattet, dass zum Zwecke irgend einer Vermögensverwaltung oder zur Erfüllung irgend einer Bestimmung ein Kurator bestellt werden darf.[2]) Von dieser Bestimmung wird aber kein Gebrauch gemacht, sondern in Artikel 96 für die Rechnungslegung eine Ausnahme festgesetzt. Zweck dieser Sonderbehandlung kann aber nur sein zu verhüten, dass die periodische Rechnungslegung den Anschein einer privatrechtlichen Verpflichtung bekommt. Denn der einstweilen oder definitiv neu angeordnete Vormund fordert die Rechnung kraft der ihm vom Gesetz verliehenen Amtsbefugnis von dem säumigen Vormund, der entweder entlassen oder doch einstweilen seines Amtes enthoben ist, ein. Dadurch erhält die Rechnungsablage den Charakter einer Schlussrechnung. Die Schlussrechnung ist aber ihrem Wesen und Zwecke nach privatrechtlicher Natur, da sie die Geltendmachung der beiderseitigen, vermögensrechtlichen Ansprüche vorbereiten soll. Es steht daher nichts im Wege, dass der neue Vormund vom säumigen Vormunde die Rechnungsablage durch Klage erzwingt. Würde dahingegen der Vormund seines Amtes nicht enthoben und dem Mündel ein Kurator bestellt, der den säumigen Vormund zur Rechnungsablage zwingen sollte, so würde es sich um eine Rechnungsablage während bestehender Vormundschaft handeln. Dieser Weg ist aber nicht gewählt worden, weil dadurch privatrechtliche Momente in die periodische Rechnungsablage hineingetragen worden wären. Das sollte allem Anscheine nach vermieden werden. Es kann daher meines Ermessens der Hinweis der Motive auf den hessischen Entwurf nicht die privatrechtliche Seite der Rechnungslegung stützen. Im Gegenteil, die Sonderbehandlung dieses Falles durch den Entwurf weist mit Deutlichkeit auf den öffentlichrechtlichen Charakter dieser Verpflichtung hin.

[1]) Artikel 5 besagt: „Die Vormundschaftsgerichte sind ermächtigt, Vormünder, welche ihren Pflichten zuwider handeln, mit Geldstrafen bis zu 50 Gulden zu belegen, auf deren Gefahr und Kosten die Vormundschaft einstweilen auf Andere zu übertragen, oder auch deren gänzliche Entfernung von der Vormundschaft anzuordnen."

[2]) Motive zum hessischen Entwurf S. 337.

Ferner sei auch noch die preussische Vormundschaftsordnung, die als Vorbild für das Vormundschaftsrecht gedient hat, zum Vergleich herangezogen.[1]) Im § 56 pr. V. O. wird die Rechnungslegungspflicht mit den Worten festgesetzt: „Das Vormundschaftsgericht hat jährlich von dem Vormunde Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung zu fordern.“ Danach besteht eine Pflicht des Vormundschaftsgerichts, die Rechnung einzufordern, und es ergibt sich daraus weiter die Folgerung, dass es berechtigt ist, seiner Aufforderung durch Ordnungsstrafen Nachdruck zu geben. Zu der Verweigerung der Rechnungslegung äussert sich dann Hesse wörtlich: „Würde der Vormund die ihm obliegende Rechnungslegung verweigern, so erwiese er sich pflichtwidrig und wäre zu entsetzen. Dem Mündel aber wäre alsdann schleunigst ein neuer Vormund zu bestellen, welcher den bisherigen Vormund auf Legung der Schlussrechnung zu verklagen hat.“[2]) Was, wie vorhin ausgeführt, bei dem hessischen Entwurf nur gefolgert werden konnte, ist hier klar ausgesprochen und einzig und allein wohl dem Gefühl entsprungen, dass die periodische Rechnungslegung nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist. Diese Auslegung der preussischen Vormundschaftsordnung kann nicht unbeachtet gelassen werden, da „deren Grundsätze mit geringen Abweichungen in das bürgerliche Gesetzbuch übergegangen sind.“[3])

Wie schon oben angedeutet, steht die herrschende Meinung auf den Standpunkt, dass die Verpflichtung des Vormundes Rechnung zu legen auch einen privatrechtlichen Charakter hat und deshalb im Wege der Klage durch einen dem Mündel zu bestellenden Pfleger erzwingbar ist.[4]) Den Hauptstützpunkt für diese Ansicht bilden bekanntlich die dahingehende ausdrückliche Erklärung der Motive und der Hinweis derselben auf § 1700 Abs. 2, jetzt § 1890 S. 2, wonach der Vormund bei Beendigung seines Amtes, soweit er dem Vormundschaftsgerichte nach § 1840 schon Rechnung gelegt hat, nicht nochmals über die ganze vormundschaftliche Verwaltung Rechnung zu legen braucht, sondern auf diese

---

[1]) Mot. IV. S. 1008.

[2]) Hesse zu § 56 der preussischen Vormundschaftsordnung. S. 186.

[3]) Hübner S. 661.

[4]) Diese Ansicht wird mit geringen Abweichungen untereinander vertreten von: Boehm, Crome, Dernburg, Endemann, Fischer-Henle, Frank, Hallbauer & Thieme-Garmann, Hesse, Kuhlenbeck, Neumann, Philler, Planck, Scherer, von Schilgen, Schroeder-Mugdan, Schultheis, Schulzenstein-Köhne, Staudinger.

Rechnungen Bezug nehmen darf.[1]) Tatsächlich sind aber die Beziehungen der Paragraphen zu einander nicht so eng, wie es auf den ersten Augenblick dünken mag. In § 1890 wird gestattet, dass der Vormund die gelegten Rechnungen zur Erfüllung seiner Rechenschaftspflicht, die eine privatrechtliche Verpflichtung darstellt, mit verwenden darf. Dies rechtfertigt aber nicht den Rückschluss, dass die Rechnungen, die Teile derSchlussrechnung werden, auch einer privatrechtlichen Verpflichtung entsprungen sein müssen. Wenn gesagt wurde, die Rechnungen werden Teile der Schlussrechnung, so darf dieses nur mit Vorbehalt aufgenommen werden. Mögen die periodischen Rechnungen auch dem Vormundschaftsgerichte als ordnungmässige Rechnungen genügt haben, so ist der Mündel nicht gehalten, sich damit zufrieden zu geben. Die Genehmigung der Rechnungen durch das Vormundschaftsgericht hat nämlich hier kein Präjudiz für den Mündel geschaffen.[2]) Es ist daher dem Mündel unbenommen, Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten der Rechnungen bei der Legung der Schlussrechnung geltend zu machen;[3]) erst die nach Ansicht des Mündels einwandfreie Rechnung wird ein Teil der Schlussrechnung. Sonach kann die Beziehung des § 1840 zu § 1890 Abs. 2 nicht als Beweismittel für den privatrechtlichen Charakter der periodischen Rechnungslegung herangezogen werden, sondern diese Bezugnahme spricht weit eher dafür, dass die Verpflichtung aus § 1840 öffentlichrechtlichen Charakter hat. Läge nämlich eine privatrechtliche Verpflichtung vor, so brauchte der Gesetzgeber nicht ausdrücklich die Bezugnahme gestattet zu haben. Die Bezugnahme wäre dann auch ohne gesetzliche Bestimmung zulässig gewesen.

Der Hinweis Dernburg's darauf, dass die Verabsäumung der Rechnungslegung den Vormund dem Mündel gegenüber schadenersatzpflichtig machen kann, weil eine Verpflichtung gegenüber dem Mündel vorliege, ist nicht geeignet, den privatrechtlichen Charakter der Rechnungslegung zu begründen.[4]) Denn auch die Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung kann eine Schadensersatzpflicht begründen, und durch die Rechnungslegung kommt der Vormund nicht einer direkten Verpflichtung gegen-

---

[1]) Mot. IV. S. 1158.
[2]) Mot. IV. 1161 u. 1184;
[3]) Schultetus S. 191.
[4]) Dernburg S. 391.

über dem Mündel nach, da, wie wir oben gesehen haben, die Rechnung erst einer späteren Genehmigung des Mündels unterliegt.

Im § 259 ist die privatrechtliche Rechenschaftspflicht und der Inhalt der Rechenschaftsablage festgelegt. Man kann nun nicht annehmen, dass der § 1840 eine überflüssige Wiederholung des § 259 darstellt.[1]) Der Wortlaut des § 1841 stimmt in der Hauptsache mit § 259 überein, nur dass im § 1841 noch hinzugefügt wird, die Rechnung habe über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft zu geben. Wollte das Bürgerliche Gesetzbuch nur die im § 259 bestimmte Pflicht auch für den Vormund aufstellen, so wäre dieses kürzer durch eine Verweisung geschehen. Diese Sonderhandlung zwingt zur Annahme, dass das Bürgerliche Gesetzbuch durch die §§ 1840 und 1841 nicht eine dem § 259 gleichstehende Verpflichtung hat aufstellen wollen, dass es vielmehr den publizistischen Charakter der Verpflichtung hat hervorheben wollen. Das bürgerliche Gesetzbuch gibt daher in den §§ 1840, 1841 eine an § 259 nur angelehnte Regelung.[2]) Noch ein weiterer Grund spricht gegen die Gleichstellung der §§ 1840 und 1841 mit § 259. Die in § 259 aufgestellte Verpflichtung zur Rechenschaftsablage besteht in einer Auskunftserteilung, wie man eine, sei es vertragsmässig, sei es gesetzlich übernommene Verpflichtung zur Vertretung fremder Interessen erfüllt hat. Umfasst die Verpflichtung eine mit Einnahmen und Ausgaben verbundene Vermögensverwaltung, so bildet ein Teil der Rechenschaft die Rechnungslegung.[3]) Eine Rechenschaftsablegung findet aber regelmässig erst nach Beendigung der Verwaltung statt z. B. §§ 666, 1421, 1680.[4]) Dahingegen behandelt § 1840 die Verpflichtung während der Verwaltung Rechnung zu legen. Eine Gleichstellung der §§ 259 und 1840 ist daher nicht angängig, vielmehr ist § 259 mit § 1890 zu vergleichen, weil § 1890 die privatrechtliche Verpflichtung zur Rechenschaftsablage bei Beendigung der vormundschaftlichen Verwaltung betrifft.

Gegen den privatrechtlichen Charakter der Vormundschaftsrechnung ist dann ganz besonders ein leitender Grundsatz aufzuführen. Wie in der Einleitung ausgeführt, ist die Selbständigkeit

---

[1]) Kutzner S. 65.
[2]) Opet & Blume, § 1840. Anm. 1.
[3]) Staudinger § 259 Anm. 1, § 1840 Anm. 1.
[4]) Fuchs § 1840 Anm. 3; Opet & Blume a. a. O.

des Vormundes soweit ausgebildet, dass dem Vormundschaftsgerichte nur die Oberleitung zusteht, ohne selbsttätig in die Verwaltung eingreifen zu dürfen. Hierzu würde das Vormundschaftsgericht aber übergehen, wenn es dem Mündel einen Pfleger allein zu dem Zwecke bestellen könnte, um auf Legung einer Rechnung zu klagen, die dem Vormundschaftsgerichte zu legen ist. Die Rechnung würde dann auch dem Mündel gelegt und dasVormundschaftsgericht würde die Rechnung statt im Interesse des Mündels, im Namen des Mündels prüfen, was seiner sonstigen Stellung nicht entspricht.[1]) Dies würde einer Vertretung des Mündels durch das Vormundschaftsgericht gleichkommen, eine Funktion, die dem Vormundschaftsgericht nur in einigen Ausnahmefällen zusteht.[2])

Zuletzt soll noch auf die praktischen Folgen hingewiesen werden, die sich einstellen würden, wenn auf die Rechnungslegung als privatrechtliche Verpflichtung geklagt werden könnte. Der ganze Verlauf des Verfahrens könnte sich etwa, wie folgt, abspielen: Das Vormundschaftsgericht verhängt zur Erzwingung der Rechnungslegung nach vorheriger Androhung wiederholt Geldstrafen, weil die Anwendung von Haftstrafen ausgeschlossen ist.[3]) Da die Ordnungsstrafen nichts fruchten, wird dem Mündel ein Pfleger bestellt, der die Anweisung erhält, gegen den Vormund auf Rechnungslegung zu klagen. Es wird ein Urteil erstritten, und zum Schluss vielleicht auch noch die Zwangsvollstreckung nach § 888 C. P. O. durch Geldstrafen oder Haft betrieben.[4]) Nachdem so endlich die Rechnung erzwungen ist, ist ein Vormund im Amte, gegen den alle Zwangsmassregeln angewandt sind. Einem derartigen Vormunde wird aber ein auf das Wohl des Mündels bedachter Vormundschaftsrichter die Fürsorge für den Mündel nicht weiter anvertrauen können. Er wird notwendig dazu kommen müssen, den Vormund zu entlassen. Zu dieser Massregel konnte der Vormundschaftsrichter aber schon übergehen, als die Ordnungsstrafen vergeblich verhängt wurden. Die Klage war also tatsächlich zwecklos. Wir sehen, die privatrechtliche Behandlung der Verpflichtung führt zu keinem abgeschlossenen und befriedigenden Resultat und ist auch nicht zur Wahrung des Wohles des Mündels erforderlich. Die Rechnungslegung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung dagegen erfüllt ihren

[1]) Opet & Blume a. a. O.
[2]) S. S. 11.
[3]) Staudinger § 1837 Anm. 4c.
[4]) Heilfron C. P. O. Bd. II. S. 325.

Zweck. Als Mittelpunkt der Auskunftspflicht des Vormundes soll sie nur einem Kontrollzwecke dienen und über die Vermögensverhältnisse informieren;[1]) keineswegs soll sie die Realisierung von vermögensrechtlichen Ansprüchen vorbereiten. Es kann daher auch nicht die Leistung des Offenbarungseides vom Vor- im Sinne des § 259 B. G. B. zu Grunde liegt.

Die Ausführungen führen demnach zu dem Ergebnisse, dass die Verpflichtung des Vormundes zur periodischen Rechnungslegung nur einen öffentlichrechtlichen Charakter haben kann. Bezüglich der auch behaupteten privatrechtlichen Seite dieser Verpflichtung muss man mit Schultetus sagen, „dass das Bürgerliche Gesetzbuch, wenn es den fraglichen, seinem Werte nach sehr zweifelhaften Anspruch hätte anerkennen wollen, dies ausdrücklich getan haben würde. Darauf aber, dass es jenen Anspruch nicht hat anerkennen wollen, weisen auch die Vorschriften des Gesetzes über die Rechnungslegung im Einzelnen hin, die nur das öffentlichrechtliche Verhältnis zwischen Vormundschaftsgericht und Vormund berühren.“[3])

3.

Die Rechnung.

a. Form und Inhalt der Rechnung.

Die Grundlage für die erste Rechnung, die immer nach Ablauf des ersten Jahres zu legen ist, bildet das gemäss § 1802 eingereichte Vermögensverzeichnis, für die späteren Rechnungen immer die letzte vorher gelegte Rechnung.[4]) § 1841, der eine Ordnungsvorschrift darstellt,[5]) gibt den Rahmen an, in dem sich eine ordnungsmässige Rechnung zu halten hat; jedoch sind ohne Not nicht zu grosse Anforderungen an den Vormund zu stellen.[6]) Im allgemeinen sind an den Vormund diejenigen Anforderungen zu richten, welche der Auftraggeber von dem Beauftragten

---

[1]) Mot. IV. S. 1157.
[2]) Fuchs § 1840 Anm. 3; Mayer-Reis S. 403 Anm. 29; Opet & Blume § 1841 Anm. 1.
[3]) Schultetus S. 149.
[4]) Dernburg S. 391; Schulzenstein-Köhne § 1841 Anm. 1; Staudinger § 1841 Anm. 1.
[5]) Fuchs § 1841 Anm. 1; Staudinger § 1840 Anm. 1.
[6]) Mot. IV. S. 1158.

verlangen kann.[1]) Jedenfalls aber muss die Rechnung hinreichende Klarheit über den Stand des Vermögens und der Verwaltung gewähren und zu diesem Zwecke nach bestimmten Gesichtspunkten, die im folgenden entwickelt werden sollen, eingerichtet sein.

Aus dem Wortlaut des Paragraphen folgt, dass eine Scheidung nach Einnahmen und Ausgaben zu erfolgen hat. Die Einnahmen und Ausgaben sind unter sich auch nicht willkürlich zusammenzustellen, sondern mit Angabe des Datums und nach bestimmten Gruppen zu ordnen.[2]) Man wird also Einnahmen aus Kapital, Grundvermögen, Verkauf usw. unterscheiden, während man bei den Ausgaben besonders auf Trennung zwischen öffentlichen Abgaben, Verwaltungskosten und Auslagen für den Mündel zu achten hat. Einnahmen und Ausgaben sind dann in ihren Gesamtsummen gegenüber zu stellen und das Ergebnis ist im Rechnungsabschluss aufzuführen.[3]) Denn nur unter diesen Voraussetzungen wird die Rechnung dazu beitragen, dass sich Gegenvormund und Gericht ein richtiges Bild von der Verwaltungstätigkeit des Vormundes machen können. „Die persönlichen Verhältnisse hat die Rechnung nur soweit zu berühren, als zur Erklärung der Einnahmen oder Ausgaben erforderlich ist.“[4]) Sind mehrere Mündel mit einem ungeteilten Vermögen vorhanden, so sind zwecks der demnächstigen Auseinandersetzung die den einzelnen Mündel betreffenden Einnahmen und Ausgaben gesondert aufzuführen.[5]) Grundsätzlich ist die Rechnung von dem Vormunde schriftlich einzureichen, jedoch hat er auch das Recht, dieselbe zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären. Diese letzte Form wird sogar dann zu empfehlen sein, wenn es sich um ein kleines, übersichtliches und fest angelegtes Vermögen handelt.[6])

Von dem Vormund soll nicht verlangt werden, dass er bei jeder Rechnung eine vollständige Uebersicht über den Stand des Vermögens gibt; dieses wäre eine zu grosse Last für ihn.[7]) Damit

---

[1]) Schultetus S. 152.
[2]) Boehm S. 102; Fuchs F. R. § 1841 Anm. 2a; Schulzenstein-Köhne § 1841 Anm. 1a.
[3]) Schultheis S. 69.
[4]) Schulzenstein-Köhne § 1841 Anm. 1 Abs. 2.
[5]) Schultheis S. 69; Boehm S. 102.
[6]) Frank S. 190 zu § 1841.
[7]) Motive IV S. 1158.

aber das Vormundschaftsgericht immer eine Uebersicht des Vermögensbestandes hat, ist vorgeschrieben, dass die Rechnung über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft gibt.[1]) Diese Auskunft über Ab- und Zugang des Vermögens findet zweckmässig in einem Vorberichte zur Rechnung statt,[2]) wie es in der preuss. V. O. § 56 Abs. 3 sogar ausdrücklich bestimmt war. Es kann sich hierbei nur um erhebliche Aenderungen handeln, sodass z. B. über Neuanschaffung von Kleidungsstücken, Haushaltungsgegenständen usw., sofern es sich um regelmässig wiederkehrende Vermögensveränderungen handelt und hierdurch der im Vermögensverzeichnis angegebene Gesamtwert nicht geändert wird, nichts zu sagen ist.[3]) Die Ansicht von Mayer-Reis, dass auch über jeden Zu- und Abgang von Kleidungsstücken zu berichten ist,[4]) geht zu weit und widerspricht dem Grundsatze, dass wegen der Rechnungslegung nicht zu grosse Anforderungen an den Vormund zu stellen sind. Gleichfalls braucht der Vormund die Anlegung solcher Gelder nicht zu erwähnen, die er zur Bestreitung von laufenden Auslagen bereit zu halten hat.[5]) Kommt sonst infolge Erbfall oder Schenkung ein Vermögenszugang vor, so ist derselbe zu erwähnen und die Vermögensstücke sind einzeln aufzuführen, wenn nicht ein Nachtragsinventar gemäss § 1802 eingereicht worden ist.[6]) Unter Zugang fallen aber nicht nur Vermögensstücke, die aus einem der vorerwähnten Gründe erworben werden, sondern auch solche, welche etwa an Stelle früher vorhandener Stücke getreten sind. Letztere sind dann unter „Abgang" aufzuführen. So sind z. B. veräusserte Wertpapiere unter „Abgang" zu stellen, für den Erlös gekaufte Grundstücke aber unter Zugang. Selbstverständlich brauchen Zu- und Abgänge, welche schon im einzelnen aus dem dem Vormundschaftsgerichte eingereichten Vermögensverzeichnisse hervorgehen, nicht noch einmal einzeln in die Rechnung aufgenommen zu werden. Es genügt hier eine summarische Erwähnung und Verweisung auf das Verzeichnis.[7]) Wenn kein Vermögensab- und zugang stattgefunden hat, genügt die entsprechende Angabe.[8])

---

[1]) § 1841 Abs. 1.
[2]) Schultheis S. 69.
[3]) Fuchs F. R. § 1841 Anm. 1b; Staudinger § 1841 Anm. 1a.
[4]) Mayer-Reis § 83 Anm. 25.
[5]) Fuchs F. R. § 1841 Anm. g; so auch Schroeder-Mugdan S. 328.
[6]) Schroeder Mugdan S. 327.
[7]) von Schilgen § 115 Anm. 1.
[8]) Schulzenstein-Köhne § 1841 Anm. 1. Abs. 3.

Wird der Nachweis über Vermögensab- und Zugang in der erwähnten Weise gehandhabt, so wird es auf die Dauer für das Vormundschaftsgericht mit Schwierigkeiten verbunden sein, den jeweiligen Vermögensbestand schnell und sicher feststellen zu können. Denn zur Feststellung des Vermögensstandes wird immer eine Durchprüfung sämtlicher Rechnung und Zurückführung der einzelnen Aenderungen auf das bei Beginn der Vormundschaft gelegte Vermögensverzeichnis erforderlich sein. Um dieses zu vermeiden, hält es Schultheis für wünschenswert, dass in gewissen längeren Zeiträumen eine vollständige Vermögens-Uebersicht (allerdings mit ausgiebiger Bezugnahme auf das Inventar) gegeben wird.[1]) Eine derartige Uebersicht, die nur bei grösseren Vermögen erforderlich wird, da nur bei diesem ein nennenswerter Vermögens Zu- und Abgang vorkommt, ist aber auch hier meistens unnötig. In diesen Fällen handelt es sich nämlich meistens um eine Vormundschaft mit Gegenvormund, bei welcher der Vormund dem Gegenvormunde einen Vermögensnachweis zu erbringen hat. Dieser Vermögensnachweis, der zweckdienlicherweise in Form einer schriftlichen Aufstellung erbracht werden kann,[2]) was besonders bei grösseren Vermögen zu empfehlen ist, wird dem Vormundschaftsgerichte mit eingereicht. Auf diese Weise erhält es die nötige Unterlage für den Vermögensbestand, die eine ständige Vermögensaufsicht ermöglicht.

Ferner soll die Rechnung mit Belegen versehen sein, soweit solche erteilt zu werden pflegen. (§ 1841 Abs. 1). Die Belege sind daher nur über Ausgaben zu erbringen[3]) und nicht auch über Einnahmen. Diese Handhabung würde auch den Regeln des Geschäftsverkehrs nicht entsprechen und nur von geringem praktischen Werte sein. Insoweit kann man also der Ansicht von Schultetus nicht beitreten.[4]) Die Ausgaben sind nicht alle zu belegen, sodass z. B. über kleine Barkäufe und Trinkgelder Belege nicht gefordert werden können.[5]) Es wird hierbei auf die Verkehrssitte und die Regeln des Geschäftslebens Rücksicht zu nehmen sein, auf Grund deren das Vormundschaftsgericht in

---

[1]) Schultheis S. 69.
[2]) Opet & Blume § 1842 Anm. 2.
[3]) Schultheis S. 69.
[4]) Schultetus S. 152.
[5]) Schultheis S. 69; Dernburg S. 391; Fuchs § 1841 Anm. 1c; Hallbauer u. Thieme-Garmann S. 55; Staudinger § 1841 Anm. 1b; O. L. G. 10. 292.

dieser Frage zu entscheiden hat.[1]) „Inwieweit daher die Beschaffung der Belege erforderlich ist, unterliegt dem verständigen Ermessen des Vormundschaftsgerichts unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles.“[2]) Von der Einreichung der Belege darf niemals aus persönlichen Rücksichten Abstand genommen werden, und es fällt nicht ins Gewicht, ob die Persönlichkeit des Vormundes grössere oder geringere Gewähr bietet oder Sicherheit geleistet ist. „Denn die Vorschrift soll nicht nur die Nachprüfung ermöglichen, ob die Ausgaben wirklich gemacht sind, sondern auch, ob dem Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Verwaltung durch die Beschaffung von Quittungen genügt ist.“[3]) Im anderen Falle würde sonst in der Einforderung der Belege ein Ausdruck des Misstrauens liegen.[4]) Die Persönlichkeit des Vormundes ist daher immer bei der Prüfung der Frage, ob Belege vorzulegen sind, auszuschalten.[5])

Nach den Motiven liegt es im Ermessen des Vormundschaftsgerichtes, ob die Belege bei den Akten bleiben odr zurückzugeben sind.[6]) Da aber der Vormund gesetzlicher Vertreter des Mündels ist, so hat er regelmässig für den Mündel Eigentum an den Belegen erworben. Dieselben sind daher nach Prüfung der Rechnung regelmässig an den Vormund zurückzugeben.[7]) Es genügt, dass die Belege dem Gericht vorgelegt werden.[8]) An der Rückgabe der Belege hat der Vormund auch insoweit ein Interesse, weil die Prüfung der Rechnung seine Entlastung nicht herbeiführt und er sich der Belege zu einer eventuellen Rechtfertigung bedienen muss. Damit aber verhütet wird, dass der Vormund dieselben Belege für eine spätere Rechnung nochmals verwendet, sind dieselben praktischerweise mit dem Vermerke des erfolgten Gebrauches zu versehen.[9])

Nach der preussischen Vormundschaftsordnung war der Vormund verpflichtet unter der Rechnung zu versichern, dass er alle

---

[1]) Hesse § 1841 Anm. 4.
[2]) Mot. IV 1158.
[3]) Fuchs § 1841 Anm. 2c.
[4]) Planck § 1841 Anm. 2.
[5]) Staudinger § 1841 Anm. 1b.
[6]) Mot. IV. 1161; ebenso Schroeder-Mugdan S. 330; Schultetus S. 157; Schultheis S. 73.
[7]) Staudinger § 1841 Anm. 1b Abs. 2; Fischer-Henle § 1841 Anm. 1.
[8]) Recht 1900 S. 463 (Entscheidung zu § 1841).
[9]) Die preuss. Vormundschaftsordnung schrieb die Visierung der Belege in § 56 Abs. 5 ausdrücklich vor.

Einnahmen verrechnet habe und ausser den in der Rechnung aufgeführten vormundschaftlichen Vermögensstücken andere nicht verwahre.[1]) Eine derartige Vorschrift ist als entbehrlich erachtet worden, da es selbstverständlich ist und aus dem Begriff der Rechnung hervorgeht, dass die Rechnung vollständig und richtig ist.[2]) Es steht aber in der Macht des Vormundschaftsgerichtes, eine derartige Erklärung zu verlangen, wenn es dieselbe für zweckdienlich hält.[3]) Die Erklärung kann dann gemäss § 1837 erzwungen werden. Eine andere Frage ist, ob der Vormund die Rechnung unterschrieben einreichen muss. Nach § 126 B.G.B. muss eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung ist für Erklärungen gegenüber dem Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur soweit massgebend, als die abzugebende Erklärung rechtgeschäftlichen Inhalts ist, d. h. kraft der Erklärung als ihre notwendige und unmittelbare Folge Rechte begründet, verändert oder aufgehoben werden.[4]) Dies ist aber bei der Rechnungslegung des Vormundes nicht der Fall. Aus diesem Gesichtspunkte kann also eine Unterschrift nicht gefordert werden. Dagegen kann die Unterschrift verlangt werden, wenn der Vormund die Rechnung durch einen Rechnungsverständigen hat anfertigen lassen.[5]) Es soll hierdurch die Gewissheit verschafft werden, dass der Vormund seinerseits die Rechnung geprüft und als richtig anerkannt hat. In allen andern Fällen bedarf es wohl keiner Unterschrift, da die Richtigkeit der Rechnung schon aus dem Einreichungswillen hervorgeht. Kommt der Einreichungswille nicht mit Sicherheit zum Ausdruck, z. B. es geht bei Gericht eine Rechnung ohne Anschreiben und Unterschrift ein, so muss das Gericht sich hierüber Klarheit schaffen. Dies geschieht am zweckmässigsten dadurch, dass es die Rechnung unterzeichnen lässt. Durch die Namensunterschrift bekundet dann aber der Vormund nur seinen Einreichungswillen. Man kann also sagen, eine Namensunterschrift, die die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnung decken soll, ist kein Erfordernis einer ordnungsmässigen Rech-

---

[1]) Pr. V. O. § 56 Abs. 3.
[2]) Motive S. 1158.
[3]) Schultheis S. 70; Fuchs § 1841 Anm. 2e.
[4]) Josef a. a. O. S. 823.
[5]) Fuchs zu 1841 Anm. 2f; Schultheis S. 70.

nung.[1]) Dem Vormundschaftsgerichte steht es aber frei, in allen Fällen die Namensunterschrift zu fordern und sie auch nach § 1837 zu erzwingen.[2]) Die Rechnung wird zu den Gerichtsakten genommen. Der Vormund kann eine Abschrift der Rechnung verlangen, die gemäss § 34 F. G. erteilt werden muss.

b. Die Bilanz an Stelle der Rechnung.

Als Ersatz der Rechnung kann eine Bilanz eingereicht werden, wenn ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben wird. „Erwerbsgeschäft ist jede regelmässige auf selbstständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit, mag dieselbe im Handel, der Betreibung einer Fabrik oder eines Handwerkes, der Ausübung eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufes, der Landwirtschaft usw. bestehen.“[3]) Der Gesetzgeber geht hier also über die kaufmännischen Geschäftsbetriebe hinaus und legt den Hauptwert auf das Vorhandensein einer kaufmännischen Buchführung. Das Erwerbsgeschäft selbst braucht kein kaufmännisches zu sein.[4]) „Entscheidend ist, ob im Betriebe des betreffenden Erwerbsgeschäftes die Buchführung nach denselben Grundsätzen erfolgt, wie bei kaufmännischen Geschäften, sodass eine Bilanz im technischen Sinne aus den Büchern gezogen werden kann.“[5]) Dies ist dann möglich, wenn alle Geschäftsvorfälle ordnungsmässig nach bestimmten Gesichtspunkten gebucht werden, sodass sich auf Grund der Aufzeichnungen der jeweilige Aktiv- und Passivbestand feststellen lässt. Ein bestimmtes System der Buchführung braucht nicht vorhanden zu sein; es genügt, wenn sie den Anforderungen der §§ 38 und 43 H. G. B. entspricht.[6]) Denn als Bilanz im technischen Sinne ist eine in Gestalt eines Abschlusses erfolgte Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva zu erachten, aus der allein und unabhängig von anderen Büchern und Urkunden eine Uebersicht über das Verhältnis

---

[1]) Anderer Ansicht Schroeder-Mugdan (S. 329), der die Unterschrift für erforderlich hält.

[2]) Josef a. a. O.

[3]) Staudinger § 1367 Anm. 3a.

[4]) Fuchs § 1841 Anm. 3; Hesse D. V. § 1841 Anm. 5.

[5]) Mot. IV. S. 1159.

[6]) Schulzenstein-Köhne § 1841 Anm. 4.

des Vermögens und der Schulden des Kaufmannes zu gewinnen ist.[1]) Daraus geht hervor, dass die Bilanz eine Summenzusammenstellung ist, die mehr oder weniger spezialisiert sein kann. Bei einer derartigen Bilanz brauchen Belege regelmässig nicht beigefügt zu werden.[2]) Die Vorlage oder Einsicht der Bücher und Belege kann jedoch vom Vormundschaftsgericht verlangt werden, um insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Buchführung zu prüfen.[3]) Die Rücksicht auf Geschäftsgeheimnisse muss hierbei in den Hintergrund treten.[4]) Ebenso wird sich das Vormundschaftsgericht über die Eintragungen zu informieren haben, wenn die Gestalt eines Kontos nicht übersichtlich genug ist, also z. B. unter einem Sammelkonto „Unkosten" die auf die verschiedensten Zweige des Erwerbsgeschäfts sich beziehenden Unkosten zusammengezogen sind. Nach Kenntnis der einzelnen auf dieses Konto bezüglichen Grundbuchungen ist der Vormundschaftsrichter dann in der Lage, eine Neueinteilung des Sammelkontos herbeizuführen, die eine bessere Kontrolle gewährleistet. Die im Handelsgesetzbuch §§ 40 und 41 für die Aufstellung einer Bilanz festgelegten Vorschriften sind auch hier zu beobachten; insbesondere hat der Vormund die Bilanz zu unterschreiben. Macht der Vormund für die Rechnungslegung und Bilanzziehung Aufwendungen, so sind ihm diese im Rahmen des § 1835 zu ersetzen.

4.

Die Mitwirkung des Gegenvormundes bei der Rechnungslegung.

Nach der preussischen Vormundschaftsordnung war dem Gegenvormunde für gewisse Geschäfte eine bestimmte Mitwirkung, welche eine Kontrolle in sich schliesst, im übrigen aber nur die Beaufsichtigung der vormundschaftlichen Verwaltung aufgegeben.[5]) Wenngleich nun auch das bürgerliche Gesetzbuch die überwachende Tätigkeit des Gegenvormundes auf die gesamte

---

[1]) Staub § 39 Anm. 1a.
[2]) Schroeder-Mugdan S. 328.
[3]) Schultheis S. 70.
[4]) Mot. IV. S. 1159.
[5]) Hesse V. O. S. 72.

Geschäftsführung ausgedehnt hat,[1]) so ist doch die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung bei weitem die wichtigere Tätigkeit geblieben, sodass man die Beteiligung des Gegenvormundes bei der Rechnungslegung des Vormundes als seine Haupttätigkeit bezeichnen kann.[2]) Der Gegenvormund hat nicht bei der Aufstellung der Rechnung mitzuwirken,[3]) sondern, wie aus § 1842 hervorgeht, ist dem Gegenvormunde die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes zwecks Prüfung vorzulegen. Diese Vorlegung hat vor der Einreichung der Rechnung an das Vormundschaftsgericht zu erfolgen und erstreckt sich auch auf die einzureichenden Belege, weil diese zur Rechnung gehören.[4]) Damit der Gegenvormund die Rechnung ordnungsmässig prüfen kann, besteht die Vorlage nicht in einem einfachen Vorzeigen zur Einsichtnahme, sondern in einer Ueberlassung in den Gewahrsam des Gegenvormundes.[5]) Aus der Prüfungspflicht ergibt sich, dass der Gegenvormund sowohl nach der rechnerischen wie auch sachlichen Seite seine Prüfung erstrecken muss.[6]) Zu diesem Zwecke hat der Gegenvormund die Rechnung mit den Belegen zu vergleichen und unter Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses festzusetzen. Die Art der Anlegung der Gelder ist zu prüfen und insbesondere zu untersuchen, ob die gesetzlichen Vorschriften genau beobachtet sind. Auch nach Grund, Umfang und Berechtigung der Ausgaben hat der Gegenvormund zu forschen, wie er sich andererseits über die Sicherheit der Vermögensanlage an der Hand der Rechnung zu vergewissern hat. Diese letztere Prüfungspflicht des Gegenvormundes führt zu der gesetzlich festgelegten Verpflichtung, sich den Vermögensbestand nachweisen zu lassen. (§ 1842 Satz 1) „Die Vorlegung der Rechnung und die Nachweisung des Vermögensbestandes müssen also Hand in Hand gehen und gleichzeitig erfolgen.“[7]) Wenn der Vermögensnachweis seinen Zweck erfüllen soll, hat er Realnachweis

---

[1]) Schultetus S. 127; Boehm S. 141; Schultheis S. 51.
[2]) Fuchs § 1842 Anm. 1; Hesse D. V. R. § 1842 Anm. 3; Schroeder-Mugdan S. 330.
[3]) Schultheis S. 70.
[4]) Schultetus S. 153.
[5]) I W. 1901 S. 777.
[6]) Hesse D. V. O. § 1842 Anm. 3; Staudinger § 1842 Anm. 2.
[7]) Hesse D. V. O. § 1842 Anm. 2.

zu sein,[1]) d. h. der Gegenvormund hat sich die einzelnen Vermögensbestandteile, z. B. vorhandenen Barbestand, Wertpapiere und Kostbarkeiten vorzeigen zu lassen. Selbstverständlich wird dies in allen Fällen nicht möglich und angängig sein; es wird dann genügen, wenn sich der Gegenvormund von dem Vorhandensein des Vermögens in zuverlässiger Weise die Ueberzeugung verschafft.[2]) Dies kann schon dadurch geschehen, dass er sich die auf die Vermögensstücke bezüglichen Urkunden vorlegen lässt.[3]) Dass der Vormund den Vermögensnachweis dem Gegenvormund schriftlich vorlegt, ist nicht unbedingt erforderlich, jedoch vielfach zweckdienlich.[4])

Nach Satz 2 des § 1842 hat der Gegenvormund die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlass gibt. Danach hat er allgemein auf der Rechnung zu vermerken, was ordnungswidrig und zu beanstanden ist. Es genügt also nicht, wenn er nur die Bemerkungen aufnimmt, die auf die Rechnung als solche Bezug haben. Pflichtwidrigkeiten und Verstösse gegen Ordnung und Gesetz sind daher ausdrücklich auf der Rechnung zu vermerken.[5]) Der Gegenvormund wird jedoch durch die Aufnahme einer Pflichtverletzung in einer Bemerkung nicht immer von seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige an das Vormundschaftsgericht befreit (§ 1799), ebenso wie er nicht deshalb von seiner Prüfungspflicht abweichen darf, weil ihm der Vormund vertrauenswürdig erscheint.[6]) Denn wenn auch der Gegenvormund nicht unbedingt für den materiellen Inhalt der Rechnung haftet,[7]) so kann doch die Unterlassung sorgfältiger Prüfung ihn verantwortlich machen.[8]) Es empfiehlt sich, dass er durch seine Bemerkungen auch zu erkennen gibt, wenn er keine Ausstellungen zu machen hatte, die Rechnung also ordnungsmässig war.[9]) Die Unterschrift allein wird nicht genügen,[10]) sondern eine kurze Bemerkung beizufügen sein, woraus

---

[1]) Fuchs § 1842 Anm. 3; Schulzenstein-Köhne § 1842 Anm. 2; Boehm S. 102.
[2]) Schultetus S. 154.
[3]) Staudinger § 1842 Anm. 1 Abs. 2.
[4]) Siehe S. 30.
[5]) Hesse D. V. § 1842 Anm. 3.
[6]) Seuff. Arch. Bd. 63. 283.
[7]) Hesse a. a. O.
[8]) Schulzenstein-Köhne § 1842 Anm. 3.
[9]) Staudinger § 1842 Anm. 2.
[10]) Neumann Bd. 5. S. 544.

sich ergibt, in welcher Weise die Prüfung vorgenommen wurde. Bei der grossen Wichtigkeit, die dem Vermögensnachweis beizulegen ist, ist es nur ratsam; dass das Vormundschaftsgericht den Gegenvormund ganz besonders anhält, den stattgehabten Vermögensnachweis auf der Rechnung zu bestätigen.[1]) Die Prüfung durch den Gegenvormund muss immer erfolgen, wenn ein solcher vorhanden oder zu bestellen ist. (§ 1842 S. 1). Der Wortlaut des Gesetzes lässt schon erkennen, dass eine zeitweilige Verhinderung die Prüfungspflicht nicht ausschaltet. Dauert die Behinderung nur kurze Zeit, so wird zweckmässig mit der Einreichung der Rechnung bis zur Hebung des Hinderungsgrundes zu warten sein. Bei einer länger andauernden Verhinderung ist zur Neubestellung eines Gegenvormundes zu schreiten, wenn die Bestellung auf Grund des § 1792 Abs. 2 erfolgte.[2]) Ist zur Zeit der Rechnungslegung überhaupt kein Gegenvormund vorhanden, so ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1792 Abs. 2 vorliegen, vorausgesetzt dass nicht aus einem sonstigen Grunde die Bestellung dennoch zu unterbleiben hat. Treffen die Voraussetzungen des § 1792 Abs. 2 zu, so ist ein Gegenvormund zu bestellen, dem die Rechnung vor der Einreichung vorzulegen ist.[3]) Denn grade die Prüfung durch den Gegenvormund ist von einer nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit, weil er sich am besten ein Urteil über die den Mündel betreffenden Verhältnisse bilden und abgeben kann und als Gegenvormund den Vermögensnachweis zu fordern hat. In der Kommission für die zweite Lesung wurde daher ein Antrag, nach welchem die Rechnung dem Gegenvormunde nur dann vorzulegen sei, wenn ein solcher vorhanden sei, abgelehnt, weil es für bedenklich erachtet wurde, von dem Vermögensnachweise abzusehen, wenn ein Gegenvormund nicht vorhanden, aber zu bestellen sei.[4])

Die Prüfungspflicht ist lediglich eine öffentlichrechtliche Verpflichtung, die nur vom Vormundschaftsgericht durch Ordnungsstrafen erzwungen werden kann.[5]) Dies entspricht der Stellung des Gegenvormundes, der ein Organ der unmittelbaren Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes ist.[6])

---

[1]) Fuchs § 1842 Anm. 4b; Planck § 1842 Anm. 2.
[2]) Fuchs § 1842. Anm. 2.
[3]) Schultheis S. 71; Schroeder-Mugdan S. 329.
[4]) Schultetus S. 153.
[5]) Fuchs § 1842 Anm. 5; Neumann Bd. V. S. 544.
[6]) Mot, S. 1031.

5.
Die Prüfung der Rechnung durch das Vormundschaftsgericht.

„Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmässig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.“ (§ 1843 Abs. 1). Dieser Prüfungspflicht genügt das Vormundschaftsgericht kraft seines Aufsichtsrechtes und nicht als Vertreter des Mündels.[1]) Demnach kann von einer Abnahme der Rechnung mit materieller Erledigung nicht die Rede sein.[2]) Die Rechte des Mündels aus der Verwaltung des Vormundes werden daher auch in keiner Weise durch die Prüfung berührt. Es verschlägt nichts, ob das Vormundschaftsgericht die vorgelegte Rechnung als ordnungsmässig anerkannt hat. Dem Mündel bleibt es unbenommen, bei Beendigung der Vormundschaft gegen die früheren Rechnungen Ausstellungen zu machen,[3]) weil die Anerkennung der Rechnung durch das Vormundschaftsgericht Ansprüchen des Mündels nicht präjudizieren kann.[4]) Die Prüfungspflicht entspringt nämlich lediglich dem Aufsichtsrechte des Vormundschaftsgerichtes, und Zweck der Prüfung ist, sich von der Ordnungsmässigkeit der Vermögensverwaltung zu überzeugen. Denn die periodische Rechnungslegung stellt sich, wie Schultetus ausführt, zunächst als eine den Zwecken der richterlichen Aufsicht dienende Massregel dar.[5]) Trotzdem aber wird sich der Vormundschaftsrichter dem Mündel unter Umständen schadenersatzpflichtig machen, wenn er nachlässig hierbei zu Werke geht, also vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten verletzt. (§ 1848).

Die Prüfung der Rechnung erstreckt sich, wie vom Gesetz ausdrücklich hervorgehoben wird, sowohl auf die rechnerische wie sachliche Seite. Die rechnungsmässige Prüfung bezieht sich auf die rechnerische Richtigkeit der Rechnung. Dazu gehört die Vergleichung der einzelnen Posten mit den Belegen und die Feststellung der Richtigkeit des Abschlusses.[6]) Selbstverständlich ist das Gericht hierbei nicht auf die vorgelegten Belege beschränkt,

---

[1]) Staudinger § 1843 Anm. 3; Schultheis S. 71.
[2]) Mot. IV. S. 1161; Hesse § 1843 Anm. 4.
[3]) Fuchs § 1843 Anm. 1.
[4]) Mot. IV. S. 1161; Hesse § 1843 Anm. 4; Schulzenstein-Köhne § 1843 Anm. 1.
[5]) Schultetus S. 157.
[6]) Schultetus S. 71.

vielmehr kann es sich zum Zwecke der Prüfung sonstige auf die Rechnung bezügliche Urkunden und in den Händen des Vormundes befindliche Wertpapiere vorlegen lassen,[1]) wie es auch von seinem Auskunftsrechte in vollstem Masse Gebrauch machen kann. Bei grösseren Rechnungen ist es aber dem Vormundschaftsrichter erlaubt, sich einer Hilfsperson zu bedienen. Niemals darf die rechnerische Prüfung unterbleiben, selbst wenn eine Vorprüfung durch den Gegenvormund stattgefunden hat. Der Vormundschaftsrichter würde auch bei dieser Sachlage im Rahmen des § 1848 für Schaden haften. Für die Hilfspersonen, deren er sich bedient, haftet er nur insoweit, als ihm ein Verschulden bei der Auswahl oder Ueberwachung zur Last fällt.[2]) Weiter geht hierin Planck, der den Vormundschaftsrichter auch dann für Versehen der Hilfspersonen haften lässt, wenn er sich derselben bedienen durfte und es auch an der nötigen Aufsicht nicht hat fehlen lassen.[3]) Planck begründet dies dahin, dass dem Richter die reichsrechtlich zugewiesene Aufgabe und damit Verantwortlichkeit nicht durch die Justizverwaltung abgenommen werden könne. Gegenüber dieser Ansicht bemerkt Fuchs mit Recht, dass der Richter keine Fahrlässigkeit im Sinne des § 839 begehe, wenn er sich der zulässigen Hülfe eines Sachverständigen bediene.[4]) Weit wichtiger wie die rechnungsmässige ist die sachliche Prüfung der Rechnung, die daher regelmässig vom Vormundschaftsrichter selbst vorzunehmen ist.[5]) Die Prüfung in dieser Hinsicht hat in der Hauptsache nach denselben Gesichtspunkten zu erfolgen wie diejenige durch den Gegenvormund. Die Qualität und Pflichtmässigkeit der vormundschaftlichen Verwaltung, sowie Vollständigkeit der Rechnung ist auf Grund dieser Prüfung zu untersuchen.[6]) Ganz besonders wird das Vormundschaftsgericht darauf achten müssen, ob der Vormund den an ihn ergangenen Verordnungen nachgekommen ist und ob er bezüglich der Vermögensverwaltung die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschrift über mündelsichere Anlage, Schenkungsverbot, Verbot der Verwendung von Mündelgeldern zu eigenem Nutzen usw. (§ 1804 ff.) genau beobachtet hat.[7])

[1]) Philler § 1843 Anm. 1.
[2]) Fuchs § 1843 Anm. 2; Staudinger § 1843 Anm. 4.
[3]) Planck § 1843, Anm. 2.
[4]) Fuchs § 1843 Anm. 2a.
[5]) Staudinger § 1843 Anm. 4; Hesse D. V. § 1843 Anm. 1 Abs. 2.
[6]) Schultheis S. 71.
[7]) Schulzenstein-Köhne § 1843 Anm. 3; Staudinger § 1843 Anm. 1.

Nach Massgabe der socialen Stellung des Mündels hat ferner der Vormundschaftsrichter zu prüfen, ob Einnahmen und Ausgaben sich in einem dem Vermögen angemessenen Rahmen bewegen. Durch Vergleichung mit den früheren Rechnungen ist festzustellen, ob Mindereinnahmen vorhanden sind, deren Grund zu erforschen ist. Zu diesem Zwecke kann das Vormundschaftsgericht in vollem, aber nicht in weiterem Umfange als in sonstigen Fällen, von seinem Auskunftsrechte Gebrauch machen[1]) und eine Gesamtprüfung der Vermögenslage vornehmen.[2]) Die Nachweisung des Vermögensstandes und die Vorlegung der im Besitze des Vormundes befindlichen Urkunden und Wertpapieren kann verlangt werden.[3]) Eine dahingehende Verpflichtung besteht für das Vormundschaftsgericht nicht. Die Motive äussern sich dazu folgendermassen:

„Andererseits würde es aber zu weit gehen, das Vormundschaftsgericht unbedingt zu verpflichten, bei jeder Rechnungslegung sich vom Vorhandensein der bezeichneten Papiere zu überzeugen und die vorgelegten Papiere darauf hin zu prüfen, ob die Anlegung der Mündelgelder vorschriftsmässig erfolgt ist. Eine derartige Bestimmung würde dem Vormunde und dem Vormundschaftsgerichte eine zu grosse Last aufbürden, auch die Verantwortlichkeit des letzteren in bedenklicher Weise vermehren. Sie ist durch ein Bedürfnis um so weniger geboten, als nach § 1687, Abs. 6 (jetzt § 1842) der Vormund dem Gegenvormunde den Vermögensbestand nachzuweisen hat.“[4])

Pflichtgemäss wird aber der Vormundschaftsrichter immer von diesen Befugnissen Gebrauch machen müssen, wenn sich irgend welche Anstände ergeben, über die der Vormund nicht die genügende Aufklärung geben kann.

Gibt die Prüfung zu Beanstandungen Anlass, so hat das Vormundschaftsgericht die notwendigen Berichtigungen und Ergänzungen herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann aber nicht eigenmächtig vorgehen und nach eigenem Ermessen die Rechnung ordnungsmässig durch einen Rechnungsverständigen herstellen lassen.[5]) Die Beanstandungen sind vielmehr dem Vormunde mitzuteilen, damit sich dieser über die Erinnerungen

---

[1]) Schultheis S. 72.
[2]) Schultetus S. 155. Nr. 2.
[3]) Fuchs § 1843 Anm. 2b; Staudinger § 1843 Anm. 1.
[4]) Motive S. 1160.
[5]) Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit und Notariat 5, S. 147.

äussert und eventuell ihre Behebung herbeiführt.[1]) Kommt der Vormund dem an ihn gerichteten Ersuchen nicht nach, so kann das Vormundschaftsgericht von seinen Ordnungsstrafen Gebrauch machen und den Vormund unter Umständen sogar entlassen. Jedoch sind nur solche Anordnungen durch Strafen erzwingbar, die sich auf Pflichtwidrigkeiten beziehen oder die Erledigung formeller Auflagen mit Bezug auf die Rechnung betreffen.[2]) Niemals kann das Vormundschaftsgericht den Vormund unter dem Präjudize des Anerkenntnisses für den Fall der Nichterklärung zu einer Erklärung anhalten und zur Erfüllung unerledigter Ansprüche zwingen.[3]) Ebensowenig können Aenderungen, sei es Einstellung oder Streichung von Posten, die der Vormund nicht anerkannt hat, durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Sogar wenn eine anerkannte Verpflichtung des Vormundes z. B. aus einer Pflichtwidrigkeit oder Verwendung von Mündelgeld in Frage steht, ist es nicht angängig, den Vormund durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung anzuhalten.[4]) Dadurch würde das Vormundschaftsgericht sein Aufsichtsrecht überschreiten und sich in Angelegenheiten mischen, in denen sich Vormund und Mündel als Schuldner und Gläubiger gegenüberstehen.[5]) Der einzige Weg zur Erledigung derartiger Streitpunkte ist die Austragung im Rechtswege vor dem ordentlichen Gerichte. Hierbei hat das Vormundschaftsgericht besonders zu prüfen, ob die sofortige Klageerhebung zweckdienlich und zur Wahrung der Rechte des Mündels erforderlich ist. Muss es diese Frage bejahen, so ist ein Pfleger zu bestellen und ihm Klageauftrag zu geben. Bei Entscheidung dieser Frage hat allein die Rücksicht auf das Wohl des Mündels massgebend zu sein, da eine Verjährung der Ansprüche während der Vormundschaft gemäss § 204 gehemmt ist. Deshalb wird auch nicht bei jedem geringfügigen Anspruch, wo keine Verdunkelungsgefahr vorliegt, zur Klage zu schreiten sein,[6]) weil dies für das Verhältnis von Vormund zu Mündel nicht förderlich ist. Das Vormundschaftsgericht hat aber zweckmässigerweise den Anspruch in den Akten genau festzulegen, damit seine Geltendmachung bei Beendigung der Vormundschaft

---

[1]) von Schilgen § 117 Anm. 2.
[2]) Fuchs § 1843 Anm. 2c; Schultetus S. 155, 4.
[3]) von Schilgen § 117 Anm. 2; Staudinger § 1843 Anm. 2.
[4]) Recht 02 S. 558.
[5]) Arch. f. Ziv. Prax. Bd. 97, S. 130.
[6]) Schultheis S. 72.

sofort erfolgt. Liegen grössere Streitpunkte vor, die sich insbesondere aus der Verwaltungsführung des Vormundes ergeben, so ist die gerichtliche Geltendmachung schon aus dem Gesichtspunkte ratsam, weil der Ausgang des Prozesses dafür ausschlaggebend sein kann, ob der Vormund noch geeignet ist sein Amt weiter zu führen oder nicht. Zur Leistung des Offenbarungseides kann der Vormund in diesem Prozesse nicht herangezogen werden; denn der Prozess wird nicht im Verfolg eines Anspruches auf Rechenschaftsablegung geführt, sondern geht nur auf Herstellung des Zustandes, der bei ordnungsmässiger Führung der Vormundschaft bestehen würde.[1])

[1]) Fuchs § 1843 Anm. 2c; Opet & Blume § 1843 Anm. 4; a. A. Planck ohne Begründung.

III.

Die Schlussrechnung als Mittelpunkt der Rechenschaftspflicht bei Beendigung des Amtes des Vormundes.

1.

Die Beschaffenheit und die rechtliche Natur der Schlussrechnung.

Im Einklange mit der Bestimmung des § 259 B. G. B. ist dem Vormund durch § 1890 die Verpflichtung auferlegt, bei Beendigung seines Amtes über seine Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die preussische Vormundschaftsordnung, an die sich § 1890 im wesentlichen anschliesst,[1]) spricht in diesem Falle von der Legung der Schlussrechnung und versteht darunter die private Auseinandersetzung zwischen Vormund und Mündel.[2]) Die Rechenschaftspflicht des bürgerlichen Gesetzbuches besteht sowohl in der Auskunfterteilung über die Art und Weise der Verwaltung als auch in der Legung einer Rechnung.[3]) Auch diese Rechnung ist ihrem Wesen nach Schlussrechnung, da sie eine die ganze Dauer der vormundschaftlichen Verwaltung umfassende Rechenschaftsablage betrifft.[4]) Wenn daher im folgenden von einer Schlussrechnung gesprochen wird, so ist darunter immer die Rechnung als Teil der Rechenschaftspflicht zu verstehen.

Wie schon aus dem Gesagten hervorgeht, besteht die Verpflichtung zur Legung der Schlussrechnung nur dann, wenn mit der Vormundschaft auch eine Vermögensverwaltung verbunden war. Ob eine Verwaltung vorgelegen hat, richtet sich nach denselben Gesichtspunkten wie bei der periodischen Rechnungslegung. Nicht erforderlich ist, dass bei Beendigung der Vormundschaft die Vermögensverwaltung noch bestand, sondern es genügt, dass

---

[1]) Mot. IV. S. 1184.
[2]) Hesse V. O. § 67. Anm. 1.
[3]) Staudinger § 259 Anm. 1.
[4]) Schulteheis S. 189.

der Vormund im Laufe der Vormundschaft Vermögen verwaltet hat.[1]) Auf diese Zeit der Verwaltung hat sich die Schlussrechnung zu erstrecken; keinesfalls braucht die Verwaltungszeit eines Vorgängers berücksichtigt zu werden. In dieser Hinsicht hat der Vormund nur nachzuweisen, dass er die Rechte des Mündels bei der Rechenschaftsablage und Vermögensherausgabe genügend gewahrt hat.[2]) Die Pflicht zur Legung der Schlussrechnung entfällt, wenn überhaupt kein Vermögen oder doch kein zu verwaltendes Vermögen vorhanden war, ebenso wenn der Vormund in anderer Eigenschaft die Vermögensverwaltung führte.[3])

Während nach der preussischen Vormundschaftsordnung die Schlussrechnung binnen zwei Monaten zu legen war (§ 67 Abs. 1 pr. V. O.), hat das bürgerliche Gesetzbuch keine Frist festgesetzt. Gemäss § 271 entsteht die Verpflichtung mit der Beendigung der Vormundschaft und ist auch sofort zu erfüllen. Jedoch wird nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts eine den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessene Frist zu gewähren sein.[4]) Die Schlussrechnung ist in derselben Weise wie die periodische Rechnung aufzustellen und mit Belegen zu versehen.[5]) Zur Erleichterung ist dem Vormund aber durch § 1890 S. 2 gestattet, sich auf die bereits gelegten periodischen Rechnungen zu beziehen, die aber, wie bekannt, nur dann Teile der Schlussrechnung werden, wenn der Mündel sie als richtig annimmt. In den häufigsten Fällen wird daher die Aufstellung einer die ganze Verwaltungszeit umfassende Schlussrechnung nicht erforderlich sein, es sei denn, dass dem Vormunde die periodische Rechnungslegung gemäss § 1854 nachgelassen war. Dem Vormunde bleibt demnach meistens nur noch die Aufstellung der Rechnung für die Zeit seit der letzten periodischen Rechnung. Die Bezugnahme auf die früheren Rechnungen und zweckentsprechend eine Vermögensübersicht sind in diese Schlussrechnung aufzunehmen.[6]) Dabei sind die Belege auch zu den früheren Rechnungen, soweit sie sich im Besitze des Vormundes befinden, mit einzureichen. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Schlussrechnung dem Mündel einen Ueberblick

[1]) Staudinger § 1892 Anm. 3.
[2]) Fuchs § 1890 Anm. 3a; Planck 1890 Anm. 3; Staudinger § 1890 Anm. 3.
[3]) Dernburg V. R. S. 371.
[4]) Mot. IV. S. 1185; Dernburg B. G. B. S. 398; Philler § 1890 Anm. 2: von Schilgen § 166 Anm. 5.
[5]) O. L. G. 10. 292.
[6]) Schultetus S. 192.

über die gesamte Verwaltung der Vormundschaft geben soll.[1]) Die Schlussrechnung ist immer dem Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder gesetzlichem Vertreter zu legen,[2]) jedoch hat der Vormund gemäss § 1892 die Rechnung auch dem Vormundschaftsgerichte zur Prüfung einzureichen. Diese Tatsache führt zu der Frage, ob die Verpflichtung, bei Beendigung des vormundschaftlichen Amtes Rechnung zu legen, nur privatrechtlichen oder auch öffentlichrechtlichen Charakter hat, d. h. ob zur Erzwingung der in § 1892 getroffenen Bestimmungen Ordnungsstrafen zulässig sind oder nicht.[3]) Nach den Motiven[4]) zum bürgerlichen Gesetzbuche ist es im Interesse des Mündels und auch aus praktischen Gründen geboten, dass das Vormundschaftsgericht die Auseinandersetzung über die Schlussrechnung herbeiführt und auch die Rechnung rechnungsmässig und sachlich prüft. Weiter heisst es dann: „Der praktische Wert des auf vorstehenden Erwägungen beruhenden § 1701 (jetzt § 1892) wird auch dadurch nicht beseitigt, dass die Aufsichtspflicht des Vormundschaftsgerichts und dessen Befugnis, den Vormund zur Erfüllung seiner Obliegenheiten durch die zulässigen Zwangsmittel anzuhalten, mit der Beendigung der Vormundschaft definitiv weggefallen sind.“[5]) Die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung aber besagen, „dass das Vormundschaftsgericht, insoweit der § 1701 Anwendung finde und nicht eine aussergerichtliche Erledigung der Angelegenheit stattgefunden habe, befugt sei, gegen den Vormund Ordnungsstrafen zu verhängen, wenn er sich weigere, den aus § 1701 sich für ihn ergebenden Pflichten nachzukommen.“[6]) Dadurch bringen die Protokolle entgegen den Motiven zum Ausdruck, dass es sich auch um eine Verpflichtung öffentlichrechtlicher Natur handelt, bei der Ordnungsstrafen zulässig sind. Dieser Ansicht kann aber nicht beigetreten werden.

---

[1]) Schroeder-Mugdan S. 415.
[2]) Staudinger § 1890 Anm. 1b.
[3]) Die Zulässigkeit von Ordnungsstrafen wird verneint von: Boehm, Dernburg, Endemann, Fuchs, Hesse, Josef, Schultetus, Schroeder-Mugdan und Staudinger; bejaht von: Frank, Kuhlenbeck, Planck, Philler, von Schilgen, Schulzenstein-Köhne und v. Thiesing.
[4]) Motive IV. S. 1187.
[5]) Motive IV. S. 1188.
[6]) Mugdan Protokolle S. 1117.

Das Ordnungsstrafrecht ist ein Ausfluss des vormundschaftgerichtlichen Aufsichtsrechtes und hat nur den Zweck, den Vormund zur Befolgung der Anordnung des Gerichts anzuhalten. (§ 1837)[1]) Das Aufsichtsrecht endigt mit dem Amte des Vormundes[2]), und damit erlischt auch das Ordnungs- und Strafrecht. Es gibt also grundsätzlich nach Beendiugng der Vormundschaft keine Anordnungen mehr, die durch Strafen erzwingbar sind, es sei denn, dass dies aus einer besonderen gesetzlichen Bestimmung hervorgeht. Eine derartige Bestimmung erblicken diejenigen, welche auch eine öffentlichrechtliche Seite der Rechenschaftsablage betonen, in § 1892 Abs. 1, der besagt, dass der Vormund die Rechnung dem Vormundschaftsgerichte einzureichen hat. Jedoch ist diesem Paragraphen, wie wir sehen werden, eine solche Bedeutung nicht beizulegen. Nach § 1890 hat der Vormund bei Beendigung seines Amtes dem Mündel über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Einen Teil dieser Verpflichtung bildet die Rechnungslegung,[3]) von der im § 1892 die Rede ist. Es handelt sich in diesem Paragraphen also um einen Teil der im § 1890 festgesetzten Rechenschaftspflicht. In Erfüllung seiner Rechenschaftspflicht hat der Vormund die Rechnung dem Gerichte einzureichen. Einen Anspruch auf Einreichung der Rechnung hat demnach nur der Mündel. Das Vormundschaftsgericht erwirbt durch § 1892 keinen selbständigen Anspruch und kann keinen Einfluss auf die Einreichung ausüben,[4]) infolge dessen auch nicht von Ordnungsstrafen zur Erzwingung dieses Anspruches die Rede sein kann. Anders verhält es sich mit der Rückgabe der Bestallung.[5]) Hier handelt es sich um eine öffentlichrechtliche gegenüber dem Vormundschaftsgerichte zu erfüllende Verpflichtung, auf die das Gericht durch § 1893 Abs. 2 einen direkten Anspruch erwirbt. Die Rechenschaftsablage steht dagegen mit der Herausgabe des Vermögens auf gleicher Stufe. Einen Unterschied zu machen zwischen der Rechenschaftsablage an den Mündel und der Rechnungslegung an das Gericht als zwei gesonderte Verpflichtungen,[6]) geht auch nicht an, da es

---

[1]) Fuchs § 1892 Anm. 2b; Staudinger § 1837 Anm. 4.
[2]) Fuchs § 1837 Anm. 6; Schulzenstein-Köhne § 1837 Anm. 5; Staudinger § 1837 Anm. 6.
[3]) Matthias S. 662.
[4]) Blessing in Neumann V. S. 548.
[5]) Josef im Recht 04. S. 549.
[6]) O. L. G. Bd. 14, S. 266.

sich, wie vorher ausgeführt, nur um einen Anspruch des Mündels handelt.

Es steht ferner fest, dass der unbeschränkt geschäftsfähige Mündel wirksam auf die Rechenschaftsablage verzichten kann.[1]) Dies hat zur Folge, dass auch dem Vormundschaftsgerichte keine Rechnung mehr einzureichen ist.[2]) Bestände nun eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Rechnungslegung, so könnte ein Verzicht des Mündels gegenüber dem Vormundschaftsgerichte keinen Einfluss haben, weil dies einen Eingriff in die Rechte des Vormundschaftsgerichts bedeuten würde.

Diejenigen, welche die öffentlichrechtliche Seite der Verpflichtung zur Rechnungslegung betonen, stimmen alle mehr oder minder darin überein, dass das Vormundschaftsgericht nur auf die Einreichung der Rechnung und die Berichtigung formeller Beanstandungen Zwang ausüben darf, während es auf die materielle Richtigkeit keinen Einfluss haben soll.[3]) Weshalb das eine erzwingbar sein soll, das andere aber nicht, ist nicht ersichtlich. Dernburg[4]) weist daher mit Recht auf die Zwecklosigkeit eines solchen Verfahrens hin, das keinen praktischen Wert hat. Das Gericht ist danach nur in der Lage, die Einreichung eines Papiers zu erzwingen, das den Namen Rechnung trägt. Ob aber das Papier die sämtlichen Anforderungen erfüllt, die an eine ordnungsmässige Rechnung zu stellen sind, ist gleichgültig, weil das Gericht auf den weiteren Verlauf des Rechnungsverfahrens keinen Einfluss hat.[5]) Hierüber soll allein das Ermessen der Beteiligten entscheiden, die also z. B. diese Rechnung gar nicht zu berücksichtigen brauchen. Für das Gericht ist dies ein wenig befriedigendes Resultat, und der praktische Wert eines derartigen Verfahrens ist nur gering anzuschlagen. — Zuletzt sei noch auf den Zweck des § 1892 hingewiesen. Durch diesen Paragraphen ist zum Ausdruck gebracht, dass das Vormundschaftsgericht Vermittelungsamt zwischen Mündel und Vormund sein soll. Von einem Vermitteln kann aber nur dann die Rede sein, wenn durch beiderseitiges Entgegenkommen eine Sache gütlich

---

[1]) Mot. IV. 1186.

[2]) Philler § 1892 Anm. 1; Planck § 1892 Anm. 7.

[3]) z. B. mit geringen Abweichungen untereinander: Planck § 1892 Anm. 3; von Schilgen § 168 Anm. 2; Schulzenstein-Köhne § 1892 Anm. 6.

[4]) Dernburg S. 399.

[5]) Neumann VIII S. 512 zu § 1892.

erledigt wird. Dem Wesen des Vermittelungsverfahren widersprechen aber Zwangsmittel,[1]) wie solche dem Vormundschaftsgerichte nach Ansicht derjenigen zustehen sollen, welche eine öffentlichrechtliche Seite der Verpflichtung zur Rechnungslegung annehmen.

Das Resultat der ganzen Darlegungen ist, dass die Rechenschaftspflicht bei Beendigung der Vormundschaft einzig und allein einen privatrechtlichen Charakter hat. Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass dem Vormundschaftsgericht entgegen der preussischen Vormundschaftsordnung[2]) eine Mitwirkung insoweit eingeräumt ist, als es in die Prüfung der eingereichten Rechnung eintreten muss, ohne aber einen Anspruch darauf zu haben. Die Einreichung der Rechnung kann daher nur durch Klage des Mündels erzwungen werden.[3])

2.

Die Behandlung der Schlussrechnung und die Vermittelung ihrer Abnahme durch das Vormundschaftsgericht.

Die Pflicht zur Rechenschaftsablage und somit auch zur Legung der Schlussrechnung entsteht mit der Beendigung des Amtes des Vormundes. Es ist jedoch hierbei zu unterscheiden, ob nur das Amt des Vormundes oder die Vormundschaft überhaupt ihr Ende findet. Dies ist nämlich von Wichtigkeit dafür, wer Rechnungssteller und wer Rechnungsnehmer ist, und inwieweit das Vormundschaftsgericht auf die weitere Behandlung der Schlussrechnung einen Einfluss hat. In den Fällen der §§ 1882-84, wo die Vormundschaft kraft Gesetzes oder durch richterliche Verfügung endigt, ist regelmässig der Vormund selbst der Rechnungssteller. Rechnungsnehmer sind entweder der volljährig gewordene Mündel selbst, der Vater als gesetzlicher Vertreter oder die Erben des Mündels. Fällt der ursprüngliche Grund für die Altersvormundschaft weg, liegt aber ein neuer Grund vor, vermöge dessen das Bevormundungsbedürfnis fortdauert, so bleibt die alte Vormundschaft bestehen.[4]) Eine Pflicht zur Rechenschaftsablage tritt dann nicht ein. Anders verhält es sich aber,

[1]) Dernburg a. a. O.; Fuchs § 1892 Anm. 2; Staudinger § 1892 Anm. 2b.
[2]) Pr. V. O. § 67.
[3]) Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit 05. S. 337.
[4]) Fuchs § 1882 Anm. 2a; Staudinger § 1882 Anm. 7.

wenn der Mündel volljährig geworden ist und aus irgend einem Grunde die Anordnung einer Vormundschaft über Volljährige erforderlich wird. Hier ist eine neue Vormundschaft einzusetzen und, sofern der bisherige Vormund auch für diese Vormundschaft bestellt wird, zu seiner Neubestellung zu schreiten.[1]) Der Vormund kann dann sich selbst Rechenschaft ablegen, weil es sich nur um die Erfüllung einer Verbindlichkeit gemäss § 181 handelt.[2]) Dies ist auch schon aus dem Gesichtspunkte für zulässig zu erachten, weil das Vormundschaftsgericht durch sein Aufsichts- und Auskunftsrecht die erforderliche Kontrolle ausüben kann. Der gegenteiligen Ansicht, welche die Rechnungsablage für diesen Fall nicht für erforderlich erachtet, weil die Verwaltung nicht beendet werde, sondern nur einen neuen Rechtsgrund erhalte,[3]) muss entgegen gehalten werden, dass eine anders geartete, neue Verwaltung eintritt, für die besondere Vorschriften gegeben sind.[4])

Andere Wirkungen treten ein, wenn die Vormundschaft als solche bestehen bleibt und nur das Amt des jeweiligen Vormundes endigt. (§§ 1885-89) Dem Mündel ist in diesen Fällen, sofern nicht ein sonstiger gesetzlicher Vertreter z. B. Anstaltsvormund vorhanden ist, regelmässig ein neuer Vormund zu bestellen, der die Rechenschaftsablage von dem gewesenen Vormunde zu fordern hat. Durch sein Aufsichtsrecht ist das Vormundschaftsgericht in der Lage, auf die Handlungen des neubestellten Vormundes einzuwirken. Da es sich aber bei der Rechenschaftsablage nur um einen privatrechtlichen Anspruch des Mündels handelt, beschränkt sich die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts darauf, über die Pflichtmässigkeit des Handelns des Vormundes zu wachen und die erforderlich scheinende Auskunft zu verlangen. Als gesetzlicher Vertreter kann der neue Vormund auch auf die Rechenschaftsablage verzichten, ohne dass er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu dem Verzicht als solchem bedarf. Jedoch wird das Vormundschaftsgericht bei ungerechtfertigter Verzichtleistung einzuschreiten haben.[5]) Sind mehrere Mitvormünder vorhanden und endigt das Amt eines Vormundes, so ist

[1]) Fuchs a. a. O. Anm. 2b; Planck § 1890 Anm. 5; Staudinger a. a. O.

[2]) Fuchs § 1890 Anm. 4.

[3]) Opet & Blume § 1890 Anm. 7.

[4]) B. G. B. §§ 1896—1908.

[5]) Schultetus S. 192; anderer Ansicht Schultheis (ohne Begründung), der einen Verzicht auf Rechnungslegung nicht zulässt und höchstens aussergerichtliche Abwicklung gestattet. (S. 192)

zu unterscheiden, ob sie die Vermögensverwaltung gemeinschaftlich führen oder nicht. Im ersteren Falle ist ein Pfleger zur Entgegennahme der Rechenschaftsablage zu bestellen,[1]) weil sich die Rechenschaftsablage auch auf die Tätigkeit des bleibenden Vormundes bezieht. War dagegen der ausscheidende Vormund allein mit der Verwaltung betraut oder die Verwaltung der Vormünder nach Geschäftskreisen gegen einander abgegrenzt, so kann der im Amte bleibende Vormund die Rechenschaftsablage entgegennehmen.[2]) Besonders ist noch der Fall zu nennen, dass das Amt des Vormundes endigt, weil er in Konkurs gefallen ist. Die preussische Vormundschaftsordnung hebt in § 67 Abs. 4 ausdrücklich hervor, dass die Pflicht zur Legung der Schlussrechnung auch auf den Konkursverwalter übergehe. Nach dem jetzigen Rechtszustande kann von einer Verpflichtung des Konkursverwalters nicht die Rede sein. Wie die Motive hervorheben, handelt es sich bei der preussischen Vormundschaftsordnung um eine Bestimmung positiver Natur. Nach der Konkursordnung aber liegt eine Konkursforderung nicht vor, weil der Anspruch auf Rechenschaftsablegung kein Anspruch aus dem Vermögen des Gemeinschuldners bildet, wie er andererseits auch nach den allgemeinen Grundsätzen nicht als Masseanspruch anzusehen ist.[3]) Es bleibt daher dem Mündel bezw. dem gesetzlichen Vertreter nur übrig, ausserhalb des Konkursverfahrens den Anspruch auf Legung der Schlussrechnung geltend zu machen. Die Konkursmasse haftet aber für den Schadenersatz, den der Mündel wegen ungenügender Rechenschaftslegung zu beanspruchen hat.[4]) Seine Ansprüche aus der Verwaltung muss der Mündel gemäss § 61 Nr. 5 K. O. im Konkurse substantiieren.[5])

Bei der Legung der Schlussrechnung ist dem Gegenvormunde gemäss § 1891 eine Mitwirkung eingeräumt, die in einer Prüfung der Schlussrechnung besteht, wie sie durch § 1842 für die periodischen Rechnungen vorgeschrieben ist.[6]) Auch diese Prüfungspflicht wird beeinflusst durch die Tatsache, ob die Vormundschaft überhaupt oder nur das Amt des Vormundes endigte.

---

[1]) Fuchs § 1890 Anm. 3b; Opet & Blume § 1890 Anm. 7; Staudinger § 1890 Anm. 1b.
[2]) Fuchs a. a. O.
[3]) Mot. IV. S. 1185.
[4]) B. G. B. R. G. § 1890 Anm. 1.
[5]) Staudinger § 1890 Anm. 2.
[6]) Bernhöft S. 257; Hesse § 1891 Anm. 1.

Denn fand nur das Amt des Vormundes sein Ende, so besteht bezüglich des Gegenvormundes das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichtes fort, das den Gegenvormund durch Ordnungsstrafen zur Prüfung zwingen kann.[1]) Ist dagegen mit der Vormundschaft das Amt des Gegenvormundes auch erloschen, so bleibt dem Mündel oder seinem gesetzlichen Vertreter nur der Weg der Klage gegeben.[2]) Im Gegensatze zum § 1842 ist dem Gegenvormunde seitens des Vormundes kein Vermögensnachweis zu erbringen, weil die Herausgabe an den Rechnungsnehmer erfolgt,[3]) ebenso wie auch nicht zur Bestellung eines Gegenvormundes geschritten werden muss, wenn er nicht vorhanden ist.[4]) Auf Grund seiner Aufsichtspflicht kann auch der Gegenvormund zur Aufstellung der Schlussrechnung herangezogen werden, soweit er hierzu im Stande ist und die Schlussrechnung des Vormundes zur Aufklärung über die Verwaltung nicht genügt.[5])

Nach der Prüfung durch den Gegenvormund ist die Rechnung dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Da aber, wie oben ausgeführt, nur ein privatrechtlicher Anspruch des Mündels vorliegt, kann das Vormundschaftsgericht die Einreichung der Rechnung durch Ordnungsstrafen nicht erzwingen. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Grund des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist nicht zulässig.[6]) Denn dazu wird vorausgesetzt, dass eine öffentlichrechtliche Verpflichtung im § 1892 B. G. B. aufgestellt ist. Aus dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit allein kann eine derartige Befugnis nicht hergeleitet werden.[7]) Der Ansicht Schulzenstein-Köhne's,[8]) dass Art. 17 Pr. F. G. G. Anwendung finde, ist also nicht beizupflichten. Mit Opet und Blume muss dieser Ansicht noch entgegen gehalten werden, dass Art. 17 Pr. F. G. G. überhaupt nicht, sondern höchstens Art. 15 Pr. F. G. G. in Frage kommt, weil es sich nicht um die Vorlegung einer Sache handelt.[9]) Die Prüfung durch das Vormundschaftsgericht erfolgt nach den

[1]) Staudinger § 1891 Anm. 6.
[2]) Opet & Blume § 1891 Anm. 3.
[3]) Boehm S. 171; Fuchs § 1891 Anm. 1; Schroeder-Mugdan S. 416; Schultetus S. 192; Schulzenstein-Köhne § 1891 Anm. 1.
[4]) Fuchs, Schulzenstein-Köhne a. a. O.
[5]) Opet & Blume § 1891 Anm. 1.
[6]) Staudinger § 1892 Anm. 1b.
[7]) Opet & Blume § 1892 Anm. 3.
[8]) Schulzenstein-Köhne § 1892 Anm. 6.
[9]) Opet & Blume a. a. O.

gleichen Grundsätzen, wie bei den periodischen Rechnungen.[1]) Das Recht, Berichtigungen und Ergänzungen herbeizuführen, hat das Vormundschaftsgericht nicht. Von dem Ergebnisse der Prüfung kann es nur dem Mündel oder seinem gesetzlichen Vertreter und Vormunde Mitteilung machen. Dem Vormundschaftsgerichte liegt vielmehr in der Hauptsache ob, im Wege gütlichen Ausgleiches die Beseitigung von Anständen und die Befriedigung der gegenseitigen Ansprüche nach Möglichkeit herbeizuführen.[2]) Zu diesem Zwecke ist ihm vom Gesetze zur Pflicht gemacht, die Abnahme der Rechnung durch Verhandlung mit den Beteiligten zu vermitteln. Das Vermittelungsverfahren findet nicht statt, wenn der unbeschränkt geschäftsfähig gewordene Mündel und der Vormund sich aussergerichtlich schon auseinandergesetzt haben oder der Mündel auf die Rechenschaftsablage überhaupt verzichtet hat.[3]) Dies ist zulässig, da es sich um einen privatrechtlichen Anspruch handelt. Es genügt jedoch nicht eine einseitige Erklärung, sondern es ist ein ausdrücklicher Erlassvertrag erforderlich.[4]) Durch den Vater des Mündels oder andere Personen kann die Rechenschaftsablage nicht erlassen werden,[5]) weil dies, wie Böhm hervorhebt, den Vormund zu pflichtwidrigem Handeln veranlassen könnte.[6])

Findet das Vermittelungsverfahren statt, so hat das Vormundschaftsgericht einen Termin anzuberaumen und die Beteiligten zu dem Termine zu laden. Zu den Beteiligten gehören der gewesene Mündel und Vormund, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter, Erben und Rechtsnachfolger und, im Falle dass die Vormundschaft fortdauert, auch der neue Vormund.[7]) Ein Erscheinen zum Termine kann nur erzwungen werden, sofern das Gericht noch das Aufsichtsrecht gegen einen Beteiligten hat, also z. B. gegen den Gegenvormund, wenn nur das Amt des Vormundes endigte, die Vormundschaft aber fortdauert. Aus demselben Grunde ist auch die blosse Androhung von Ordnungsstrafen unzulässig.[8]) Mit den Beteiligten ist über die

[1]) Schroeder-Mugdan S. 416.
[2]) Schultetus S. 192.
[3]) Boehm S. 171; Fuchs § 1892 Anm. 9; Schultetus S. 192; Mot. IV. S. 1186.
[4]) Frank S. 217.
[5]) Staudinger § 1852—54 Anm. 2b; Mot. IV. S. 1186.
[6]) Boehm S. 170.
[7]) Staudinger § 1892 Anm. 1d.
[8]) O. L. G. 4. S. 116.

Rechnung zu verhandeln. Erkennt der Mündel die Schlussrechnung an, so ist dieses Anerkenntnis, auch wenn es sich nur um ein teilweises handelt, zu beurkunden.[1]) Auch Vorbehalte sind mit aufzunehmen, doch wird deren Wirksamkeit durch Unterlassung der Beurkundung nicht berührt, wie dies nach § 69 Abs. 3 der preussischen Vormundschaftsordnung der Fall war. Das Anerkenntnis kann von dem Mündel auch einem ersuchten Gericht gegenüber erklärt werden, ebenso wie dieses Gericht ein Ersuchen auf Vorladung und Verhandlung nicht ablehnen darf.[2]) Zur Beurkundung des Anerkenntnisses ist genügend, dass es in das Protokoll über die Abnahme der Schlussrechnung aufgenommen wird.[3]) Hat der Mündel die Anerkennung der Rechnung erklärt, so ist sie nur anfechtbar, „insoweit die rechtlichen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit einer Willenserklärung z. B. wegen Irrtums (§ 119 B.G.B.) gegeben sind.“[4]) In keinem Falle ist auf den Mündel einzuwirken, dass er die Rechnung anerkenne. Hier muss ihm ganz freie Hand gelassen werden.[5])

Es bleibt jetzt noch die Frage, ob der Vormund einen Anspruch auf Entlastung, d. h. Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung hat. Nach § 69 Abs. 2 der preussischen Vormundschaftsordnung hatte der Vormund einen Anspruch auf Entlastung. Eine derartige, ausdrückliche Bestimmung ist in das bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommen. Die Motive äussern sich zu dieser Frage wie folgt:

„Verweigert der Mündel die Anerkennung der Rechnung, so gibt bereits der § 256 CPO. dem Vormunde ein ausreichendes Mittel an die Hand, im Wege der Feststellungsklage eine gerichtliche Entscheidung über die Richtigkeit der Rechnung zu erwirken. Zwar macht der § 256 CPO. die Zulässigkeit der Feststellungsklage davon abhängig, dass der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde; allein diese Voraussetzung wird in Fällen der hier fraglichen Art immer vorliegen.“[6])

---

[1]) B. G. B. 1892 Abs. 2; Fuchs § 1892 Anm. 5.
[2]) O. L. G. 2. S. 394.
[3]) Fischer-Henle § 1892 Anm. 4.
[4]) Schroeder-Mugdan S. 418, Nr. 168.
[5]) Hallbauer & Thieme-Garmann S. 89.
[6]) Mot. IV. S. 1188.

Dem ist beizustimmen.[1]) Denn der Mündel, der selbständig geworden ist, kann nicht sofort die Folgen einer Verwaltungstätigkeit überschauen, in die er vorher nur kaum einen Einblick bekommen hat. Es wäre daher Unrecht zu verlangen, dass er seine günstige Rechtsposition ohne weiteres aufgeben sollte, zumal der Vormund durch Feststellungsklage seine Entlastung herbeiführen kann.[2]) Durch diese Handhabung des Gesetzes wird auch dem Grundsatze Rechnung getragen, dass das Wohl des Mündels in erster Linie zu berücksichtigen ist.

Für die streitigen Ansprüche bleibt dem Mündel nur der Weg der Klage gegeben.[3]) Die Leistung des Offenbarungseides kann der Mündel unter den Voraussetzungen des § 259 Abs. 2 B.G.B. vom Vormunde fordern.[4]) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn es sich um Angelegenheiten von geringer Bedeutung handelt. (§ 259 Abs. 3 B.G.B.) Was noch die Frage der Kosten der Rechenschaftsablegung anbetrifft, so sind diese vom Empfangsberechtigten zu tragen.[5])

---

[1]) Diese Ansicht wird vertreten insbesondere von: Fuchs § 1892 Anm. 5; Planck 1892 Anm. 4; Schultetus S. 193; Staudinger § 1892 Anm. 1d.

[2]) Mot. IV. S. 1189.

[3]) Fuchs § 1892 Anm. 4d; Matthias S. 662; Schultetus S. 191.

[4]) Fuchs § 1890 Anm. 3a; Staudinger § 1890 Anm. 1b.

[5]) Fuchs § 1892 Anm. 3g; Planck § 1892 Anm. 6; Staudinger § 1892 Anm. 5.